



**ANTRAGSFORMULAR
FÜR DIE REDUZIERUNG DES DURCHSCHNITTlichen PRÄMIENSATZES FÜR
PRÄVENTIONSMASSNAHMEN
Jahr 2027**

Beispielformular zu Informationszwecken. Der Antrag auf Ermäßigung muss über den entsprechenden Online-Dienst eingereicht werden.

Der Unterzeichnete _____, geboren am _____ in _____,
in _____ seiner _____ Eigenschaft _____ als _____
_____ der Firma _____

Name/Firmenname: _____

Steuernummer: _____

Rechtssitz (Straße/Ort/PLZ): _____

Firmencode: _____

PAT-Nr.: _____

INPS-Nummer: _____

BEANTRAGT

die Reduzierung des durchschnittlichen Prämiensatzes für Präventionsmaßnahmen gemäß Artikel 23 der Anwendungsbestimmungen der Prämientarife, die durch interministeriellen Erlass vom 27. Februar 2019 genehmigt wurden.

Zu diesem Zweck und in Kenntnis der Tatsache, dass gemäß Artikel 76 des Präsidialerlasses 445/2000 unwahre Erklärungen, Urkundenfälschung oder die Verwendung falscher Urkunden nach dem Strafgesetzbuch und den einschlägigen Sondergesetzen strafbar sind und die Ermäßigung aufgehoben wird, wenn die Ermäßigungsentscheidung auf der Grundlage unwahrer Angaben beschlossen wurde,

ERKLÄRT

1. dass ihm bekannt ist, dass die Gewährung der Begünstigung von der Überprüfung der Beitrags- und Versicherungspflichten abhängt;
2. dass an den in diesem Antrag genannten Arbeitsplätzen:
 - ✓ die Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden;
 - ✓ im vergangenen Kalenderjahr die folgenden Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz durchgeführt wurden.

ABSCHNITT A – VERHÜTUNG TÖDLICHER ARBEITSUNFÄLLE (KEINE VERKEHRSUNFÄLLE)

A-1 – GESCHLOSSENE RÄUME UND/ODER MUTMASSLICH VERUNREINIGTE UMGEBUNGEN

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff „geschlossene Räume und/oder mutmaßlich verunreinigte Umgebungen“ Umgebungen, die in den Anwendungsbereich des Präsidialerlasses 177/2011 fallen (d. h. Umgebungen im Sinne der Artikel 66 und 121 des gesetzesvertretenden Dekrets 81/2008 und Umgebungen im Sinne von Anhang IV Punkt 3 desselben Dekrets).

☐ A-1.1 (P) – Typ A

Das Unternehmen hat tragbare Multigasdetektoren zur Erkennung und Analyse des Sauerstoffgehalts und der Konzentration toxischer, explosiver und erstickender Gase in geschlossenen Räumen und/oder mutmaßlich verunreinigten Umgebungen gekauft oder gemietet und die beauftragten Arbeitnehmer in der Verwendung der Geräte geschult sowie in der Anwendung des speziell entwickelten Arbeitsverfahrens für den Fall einer Überschreitung der Grenzwerte unterwiesen.

Hinweise:

Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für drei aufeinanderfolgende Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist.

Für die Durchführung der Maßnahme müssen die Gasdetektoren der Norm IEC/EN 60079-29-1 entsprechen. Die Systeme müssen im Jahr 2026 oder in den beiden vorangegangenen Jahren angeschafft worden sein.

Unter einem geschlossenen Raum und/oder einer mutmaßlich verunreinigten Umgebung versteht man gemäß der Norm UNI 11958 von 2024 einen „Enge Raum, der nicht für den dauerhaften Aufenthalt eines Arbeitnehmers konzipiert und gebaut wurde, dessen Abmessungen jedoch das Betreten und die Ausführung der zugewiesenen Arbeit ermöglichen, der durch begrenzte und/oder erschwerte Ein- und Ausgänge gekennzeichnet ist, möglicherweise eine ungünstige Belüftung aufweist und in dem das Vorhandensein oder die Entstehung von Bedingungen, die die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gefährden, nicht ausgeschlossen werden kann“.

Anerkannte Belege:

1. Liste der geschlossenen Räume und/oder mutmaßlich verunreinigten Umgebungen, in denen Multigasdetektoren eingesetzt wurden, mit Angabe des Typs
2. Arbeitsverfahren einschließlich Verhaltensregeln im Falle der Überschreitung der Gefährlichkeitsschwellen der festgestellten Schadstoffe, vom Arbeitgeber unterzeichnet und datiert
3. Bescheinigungen über die Teilnahme der beauftragten Arbeitnehmer an der Schulung zur Verwendung des Geräts im Jahr 2026
4. Im Jahr 2026 oder in den beiden vorangegangenen Jahren ausgestellte Kaufrechnung für die Systeme, oder ein Mietvertrag, der das gesamte Jahr 2026 abdeckt
5. Bedienungs- und Wartungsanleitung.

☐ A-1.2 – Typ B

Das Unternehmen hat Geräte für die Ortung von technischen Versorgungsnetzen, unterirdischen Versorgungsleitungen und Anlagen angeschafft.

Hinweise:

Für die Durchführung der Maßnahme muss das Unternehmen Systeme erworben haben, die in der Lage sind, Rohre, Tanks, Stromkabel und andere Arten von stromführenden Leitungen usw. aufzuspüren oder zu lokalisieren, die an der Oberfläche nicht sichtbar sind und deren Beschädigung zu gefährlichen Situationen bei Ausgrabungsarbeiten oder beim Zugang zu unterirdischen Bereichen mit dem möglichen Vorhandensein von Leitungsnetzwerken führen könnte. Die Systeme müssen im Jahr 2026 angeschafft und genutzt worden sein.

Anerkannte Belege:

1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme, aus der im Einzelnen hervorgehen:
 - a. Produktionszyklus des Unternehmens
 - b. Art der durchgeführten Tätigkeit/Arbeitsphase, die Ausgrabungen oder den Zugang zu unterirdischen Bereichen beinhaltet
 - c. die gekauften Geräte
2. Im Jahr 2026 ausgestellte Kaufrechnung für die Geräte
3. Dokumentarischer Nachweis der Verwendung der Geräte im Jahr 2026.

☐ A-1.3 (P) – Typ A

Das Unternehmen hat ein oder mehrere Systeme für die einfache und sichere Rettung von Personal erworben, das in geschlossenen und/oder mutmaßlich verunreinigten Umgebungen arbeitet, und hat seine Arbeitnehmer in der Verwendung der Rettungssysteme geschult.

Hinweise:

Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für drei aufeinanderfolgende Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist.

Für die Durchführung der Maßnahme muss das Unternehmen im Jahr 2026 oder in den beiden vorangegangenen Jahren ein oder mehrere Bergungssysteme angeschafft haben; bei vertikalen Bergungsmaßnahmen für den Ab- und Aufstieg des Arbeitnehmers müssen die Systeme mit einer Anschlagvorrichtung und dem entsprechenden Auffangsystem ausgestattet sein.

Anerkannte Belege:

1. Angabe der Art der geschlossenen Räume und/oder mutmaßlich verunreinigten Umgebungen, für welche die Rettungssysteme vorgesehen sind

2. Beschreibung der angeschafften Systeme
3. Im Jahr 2026 oder in den beiden Vorjahren ausgestellte Kaufrechnung für die Geräte
4. Nachweise über die Schulung und Einweisung in die Verwendung von Rettungssystemen im Jahr 2026.

☐ **A-1.4 (P) – Typ A**

Das Unternehmen hat Geräte und/oder Roboter angeschafft, um die Anwesenheit von Menschen in geschlossenen Räumen und/oder mutmaßlich verunreinigten Umgebungen zu vermeiden oder zu reduzieren.

Hinweise:

Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für drei aufeinanderfolgende Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist.

Die Maßnahme gilt als durchgeführt, wenn das Unternehmen mindestens ein Gerät (z. B. Bohrgeräte, Druckluftkanonen, Waschlanzen oder -düsen, Mischvorrichtungen und so weiter) oder einen Roboter (z. B. zur Inspektion, Fernreinigung, zum Waschen und so weiter) angeschafft hat, die geeignet sind, die Anwesenheit von Menschen in mutmaßlich verunreinigten und/oder geschlossenen Räumen zu vermeiden oder zu verringern.

Unter Robotern sind umprogrammierbare, multifunktionale, automatische Manipulatoren zu verstehen, die auf drei oder mehr Achsen programmierbar sind und entweder fest an einem Ort installiert oder mobil bzw. transferierbar sind, um Reinigungs-, Wasch- oder andere Aufgaben in geschlossenen Räumen auszuführen.

Die Geräte und/oder Roboter müssen im Jahr 2026 oder in den beiden Vorjahren angeschafft und im Jahr 2026 verwendet worden sein.

Anerkannte Belege:

1. Angabe der Art der geschlossenen Räume und/oder mutmaßlich verunreinigten Umgebungen, für welche die Roboter vorgesehen sind
2. Beschreibung der angeschafften Geräte/Roboter
3. Beschreibung der Methode, mit deren Hilfe die Anwesenheit von Menschen in geschlossenen Räumen und/oder mutmaßlich verunreinigten Umgebungen verringert oder vermieden wurde
4. Im Jahr 2026 oder in den beiden Vorjahren ausgestellte Kaufrechnung für die Geräte
5. Dokumentarischer Nachweis der Verwendung der Geräte im Jahr 2026.

A-2 – VERHÜTUNG DES ABSTURZRISIKOS AUS DER HÖHE

☐ **A-2.1 – Typ A**

Das Unternehmen hat an seinen Arbeitsplätzen feste und permanente Anschlagpunkte installiert, die dafür ausgelegt sind, einen oder mehrere gleichzeitig angesellte Arbeitnehmer aufzunehmen und die Komponenten von Absturzicherungssystemen daran zu befestigen.

Hinweise:

Die Maßnahme kann von Unternehmen gewählt werden, die in Regionen ansässig sind, in denen derartige Vorkehrungen nicht vorgeschrieben sind.

Finanziert werden können Anschlagvorrichtungen, die der Norm UNI 11578 entsprechen, sich auf die Kategorien A, C und D dieser Norm beziehen und sich dadurch auszeichnen, dass sie gemäß dem Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 3 vom 13.02.2015 fest installiert und nicht transportabel sind. Es handelt sich um Systeme, nach Beendigung der Arbeit vom Arbeitnehmer nicht mitgenommen werden, sondern an der Struktur befestigt bleiben, auch wenn einige Komponenten des Systems „abnehmbar“ sind (weil sie z. B. an einem Träger verschraubt sind).

Zulässig sind Anschlagvorrichtungen, die der Norm UNI EN 17235 (Kit A, Kit B, Kit C und Kit D) entsprechen.

Die Anschlagvorrichtungen müssen dauerhaft „an“ oder „in“ den Bauwerken/Konstruktionen befestigt werden, die die Arbeitsbereiche des Unternehmens bilden.

Anerkannte Belege:

1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme
2. Rechnungen aus dem Jahr 2026 für Kauf und Installation von Anschlagvorrichtungen mit Nachweis von Marke und Modell
3. Erklärung des Arbeitgebers, dass es keine regionalen Regelungen gibt bzw. dass die Maßnahme nicht in den Bereich der durch regionale Regelungen festgelegten Verpflichtung fällt
4. Konformitätserklärung nach UNI 11578.

☐ **A-2.2 – Typ B**

Das Unternehmen hat in seinen Arbeitsumgebungen ortsfeste Leitern für den gelegentlichen Zugang zu erhöhten Arbeitsstationen installiert.

Hinweise:

Die Maßnahme betrifft die Anbringung von fest installierten, fachgerecht hergestellten Leitern für den Zugang zu Orten, zu denen ein gelegentlicher Zugang erforderlich ist, um vorübergehende und kurzfristige Arbeiten auszuführen, mit dem Ziel, das Sicherheitsniveau im Vergleich zu den bestehenden Zugangsbedingungen zu verbessern (z. B. Verzicht auf die Verwendung beweglicher Leitern, Ersatz von Sprossenleitern durch Stufenleitern usw.).

Anerkannte Belege:

1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit dem Produktionszyklus oder der Arbeitsphase, in der sie durchgeführt wird, mit folgenden Angaben:
 - a. Beschreibung der Gebäude und Einrichtungen, die von der Maßnahme betroffen sind, und des entsprechenden Zugangs zu den höher gelegenen Arbeitsstationen vor und nach der Maßnahme

- b. Nachweis, dass die erhöhte Arbeitsstation ordnungsgemäß geschützt ist und über die erforderliche strukturelle Widerstandsfähigkeit verfügt, um das Gewicht der Arbeitnehmer und der verwendeten Ausrüstung zu tragen
 - c. Fotografische Dokumentation und Grundriss vor und nach der durchgeführten Maßnahme
 - d. Angabe der Tätigkeiten, die an der erhöhten Arbeitsstation durchgeführt werden sollen, woraus sich der gelegentliche Zugang ableiten lässt
2. Rechnungen für den Bau oder den Kauf und den Einbau der fest installierten Leiter aus dem Jahr 2026.

A-3 – MASCHINENSICHERHEIT

☐ A-3.1 – Typ A

Das Unternehmen hat Schutzvorrichtungen zur automatischen Personenerkennung angeschafft und installiert, die zur Vermeidung von Unfällen und Verletzungen dienen, wie z. B. Näherungsschalter, Bewegungsmelder, Sensormatten und dergleichen.

Anerkannte Belege:

1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit dem Produktionszyklus oder der Arbeitsphase, in der sie durchgeführt wird
2. Technisches Datenblatt und/oder Benutzer- und Wartungshandbuch für die Geräte
3. Rechnungen für den Kauf und die Installation von Geräten mit Nachweis von Marke und Modell, die im Jahr 2026 ausgestellt wurden.

☐ A-3.2 (P) – Typ A

Das Unternehmen hat eine oder mehrere Maschinen, die vor dem 21. September 1996 in Verkehr gebracht wurden, durch Maschinen eines ähnlichen Typs ersetzt, die der in Italien durch das gesetzvertretende Dekret 17/2010 umgesetzten Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Hinweise:

Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für drei aufeinanderfolgende Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist.

Für die Zwecke dieser Maßnahme bedeutet der Begriff „Maschine“:

- a. Eine Baugruppe, die mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbaren menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattet ist oder ausgestattet werden soll und aus Teilen oder Komponenten besteht, von denen mindestens eine/s beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung fest miteinander verbunden sind
- b. Eine Baugruppe im Sinne des vorhergehenden Punktes, der nur die Elemente der Verbindung mit dem Einsatzort oder der Verbindung mit Energie- und Bewegungsquellen fehlen
- c. Eine einbaufertige Baugruppe im Sinne der vorstehenden Punkte, die erst nach Montage auf einem Transportmittel oder nach Einbau in ein Gebäude oder Bauwerk funktionsfähig ist
- d. Baugruppen von Maschinen im Sinne der vorstehenden Punkte oder unvollständige Maschinen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g des gesetzvertretenden Dekrets 17/2010, die zur Erzielung des gleichen Ergebnisses so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren
- e. Eine Anordnung von Teilen oder Komponenten, von denen mindestens eine/s beweglich ist, die miteinander verbunden und zum Heben von Gewichten bestimmt sind und deren einzige Energiequelle die direkte menschliche Kraft ist.

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen ist zu beachten, dass unter die frühere Definition von „Maschinen“ auch Arbeitsmittel fallen können, die nach den zum Zeitpunkt der Herstellung oder des Erwerbs durch das Unternehmen geltenden Vorschriften nicht als solche gelten. Ersetzte Maschinen müssen durch Verschrottung entsorgt werden.

Anerkannte Belege:

1. Betriebsanleitung (Bedienungs- und Wartungsheft) der Maschinen oder Fotodokumentation der ersetzten Maschinen und deren Identifikationsdaten
2. EG-Konformitätserklärung für Ersatzmaschinen
3. Belege für die Verschrottung der im Jahr 2026 oder in den beiden Vorjahren ersetzten Maschinen
4. Kaufrechnungen oder Leasingverträge für Ersatzmaschinen aus dem Jahr 2026 oder den beiden vorangegangenen Jahren.

☐ A-3.3 – Typ B

Das Unternehmen hat Lockout-Tagout-Verfahren eingeführt, um die Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Reinigung, Wartung, Einstellung, Reparatur und Inspektion aller Maschinen und sonstigen Arbeitsmittel, bei denen ein unerwartetes Einschalten oder Anlaufen oder die Freisetzung gespeicherter Energie zu Verletzungen der Arbeitnehmer führen könnte.

Hinweise:

Der Begriff *Lockout - Tagout* (LOTO) bezeichnet spezifische Betriebsverfahren gemäß der OSHA-Norm 29 CFR 1910.147, die sicherstellen sollen, dass vor Arbeiten an Maschinen und anderen Arbeitsmitteln Energiequellen isoliert werden und bleiben und dass gespeicherte Energien so abgeleitet werden, dass ein unerwartetes Anlaufen oder andere mögliche gefährliche Ereignisse im Zusammenhang mit diesen Energien verhindert wird.

Diese Maßnahme steht Unternehmen, die Wartungsarbeiten für Dritte durchführen, nicht zur Auswahl.

Anerkannte Belege:

1. Beschreibung der im Unternehmen angewandten Lockout-Tagout-Verfahren (LOTO)
2. Liste der Maschinen/Ausrüstungen, die zu den genannten gefährlichen Bedingungen führen können und für die das Verfahren eingeführt wurde
3. Dokumentation zum Nachweis der Umsetzung von Lockout-Tagout-Verfahren an allen in der Liste aufgeführten Maschinen und sonstigen Arbeitsmitteln im Kalenderjahr 2026.

☐ **A-3.4 – Typ A**

Das Unternehmen hat zusätzliche Vorrichtungen angeschafft und an allen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen installiert, um die Sicht auf den Arbeitsbereich zu gewährleisten/verbessern.

Hinweise:

Für die Durchführung der Maßnahme muss das Unternehmen Geräte angeschafft haben, die aus Hardware und einer möglichen Verwaltungssoftware bestehen, z. B. Kameras mit Monitoren. Es handelt sich um Geräte, die eine indirekte Sicht auf den Arbeitsbereich ermöglichen und die an der selbstfahrenden Arbeitsmaschine installiert werden können.

Anerkannte Belege:

1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit dem Produktionszyklus oder der Arbeitsphase, in der sie durchgeführt wird, mit folgenden Angaben:
 - a. Liste der von der Maßnahme betroffenen Maschinen
 - b. Verzeichnis der abschreibungsfähigen Vermögenswerte
 - c. Technische Datenblätter der installierten Geräte
2. Rechnungen für den Kauf und die Installation von Geräten mit Nachweis von Marke und Modell, die im Jahr 2026 ausgestellt wurden.

☐ **A-3.5 – Typ B**

Das Unternehmen hat feste Absperrungen angeschafft und installiert, um Fußgängerbereiche und Wege von Arbeitsbereichen zu trennen, in denen Maschinen in Betrieb sind oder in denen selbstfahrende Maschinen, Fahrzeuge oder Vieh verkehren.

Hinweise:

Für die Durchführung der Maßnahme muss das Unternehmen eine Vorrichtung angeschafft und installiert haben, die eine Barriere darstellt, um sichere Bereiche für den Fußgängerverkehr zu schaffen.

Anerkannte Belege:

1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit dem Produktionszyklus oder der Arbeitsphase, in der sie durchgeführt wird
2. Angabe der betroffenen Arbeitsplätze anhand von Grundrissen und Fotos
3. Technisches Datenblatt der installierten Barrieren
4. Rechnungen für den Kauf und die Installation von Barrieren mit Angabe der Marke und des Modells aus dem Jahr 2026.

☐ **A-3.6 (P) – Typ A**

Das Unternehmen hat eine der folgenden Holzbearbeitungsmaschinen angeschafft und installiert:

- a. Holzbearbeitungsmaschinen mit Verriegelungseinrichtungen in Verbindung mit trennenden Schutzeinrichtungen, die der Norm UNI EN ISO 14119 entsprechen
- b. Mehrblattkreissägen mit einer zusätzlichen Mechanik zum Entfernen von Spänen, Holzteilen, Splintern und Staub, die der Norm UNI EN ISO 19085-13 entsprechen
- c. Schneide-/Fräsmaschine mit Fahrerhaus
- d. Stationäre oder verschiebbare Blockbandsäge, die der Norm UNI EN 1807-2 entspricht und mit Fahrerkabine und Umzäunung ausgestattet ist

Hinweise:

Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für drei aufeinanderfolgende Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist.

Für die Durchführung der Maßnahme unter Punkt a. muss das Unternehmen eine oder mehrere Verriegelungseinrichtungen in Verbindung mit trennenden Schutzeinrichtungen angeschafft und installiert haben, um gemäß UNI EN ISO 14119 zu verhindern, dass gefährliche Teile in Betrieb genommen werden, wenn die Schutzeinrichtung nicht geschlossen ist. Die vier Arten von Verriegelungseinrichtungen sind zulässig: uncodierte mechanisch betätigte, codierte mechanisch betätigte, uncodierte berührungslos wirkende und codierte berührungslos wirkende.

Zur Durchführung der unter Punkt „d“ genannten Maßnahme kann die Blockbandsäge als Bandsäge ausgeführt sein und muss mit einer Vorrichtung ausgestattet sein, die die manuelle oder automatische Beschickung und/oder Entnahme der Werkstücke erleichtert.

Anerkannte Belege:

1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit dem Produktionszyklus oder der Arbeitsphase, in der sie durchgeführt wird
2. Technisches Datenblatt und/oder Benutzerhandbuch der erworbenen Maschine(n) mit Nachweis der Konformität mit der Bezugsnorm
3. Im Jahr 2026 oder in den beiden Vorjahren ausgestellte Rechnungen über den Kauf und die Installation der Maschine mit Angabe der Marke und des Modells.

☐ **A-3.7 – Typ A**

Das Unternehmen hat einen Sensor an allen Erdbewegungsmaschinen angeschafft und installiert, der die Anwesenheit des Fahrers am Steuerstand erkennt, einen Alarm auslöst, wenn der Fahrer das fahrende Fahrzeug verlässt, verhindert, dass das Fahrzeug gestartet wird, und das fahrende Fahrzeug anhält.

Hinweise:

Die Maßnahme gilt für Maschinen, die Anhang V des gesetzesvertretenden Dekrets 81/08 entsprechen, da sie in Ermangelung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von EU-Produktrichtlinien gebaut wurden (gesetzesvertretendes Dekret 81/08, Art. 70, Absatz 2).

Anerkannte Belege:

1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit dem Produktionszyklus oder der Arbeitsphase, in der sie durchgeführt wird
2. Liste der von der Maßnahme betroffenen Maschinen
3. Verzeichnis der abschreibungsfähigen Vermögenswerte
4. Technisches Datenblatt der gekauften Sensoren
5. Im Jahr 2026 ausgestellte Kauf- und Installationsrechnungen, aus denen die Marke und das Modell der Sensoren sowie die Fahrzeugdaten (Marke, Modell und Fahrgestellnummer oder Seriennummer) hervorgehen.

☐ **A-3.8 – Typ B**

Das Unternehmen hat fest installierte und dauerhafte Anschlagseinrichtungen, die dazu bestimmt und ausgelegt sind, den Zugang für einen oder mehrere gleichzeitig verbundene Arbeitnehmer zu ermöglichen, und die so angeordnet sind, dass sie die Anbringung von Bestandteilen von Absturzsicherungssystemen ermöglichen, erworben und an Fahrzeugkabinen, Sattelzugmaschinen, Ladekästen oder -räumen, Sattelanhängern oder Anhängern mit einer Höhe von über 2 Metern angebracht.

Hinweise:

Finanziert werden können Anschlagseinrichtungen, die der Norm UNI 11578 entsprechen, sich auf die Kategorien A, C und D dieser Norm beziehen und sich dadurch auszeichnen, dass sie gemäß dem Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 3 vom 13.02.2015 fest installiert und nicht transportabel sind. Es handelt sich um Systeme, die nach Beendigung der Arbeit vom Arbeitnehmer nicht mitgenommen werden, sondern an der Struktur befestigt bleiben, auch wenn einige Komponenten des Systems „abnehmbar“ sind, weil sie z. B. an einem Träger verschraubt sind.

Zulässig sind Anschlagseinrichtungen, die der Norm UNI EN 17235 (Kit A, Kit B, Kit C und Kit D) entsprechen.

Die Anschlagseinrichtungen müssen dauerhaft „an“ oder „in“ dem Transportmittel angebracht sein, über das der Arbeitgeber des antragstellenden Unternehmens rechtmäßig verfügt.

Anerkannte Belege:

1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit dem Produktionszyklus oder der Arbeitsphase, in der sie durchgeführt wird, die die Erklärung über die Konformität mit der UNI-Norm enthält
2. Rechnungen aus dem Jahr 2026 für Kauf und Installation von Anschlagseinrichtungen mit Nachweis von Marke und Modell

A-4 – PRÄVENTION ELEKTRISCHER GEFÄHRDUNGEN

☐ **A-4.1 – Typ B**

Das Unternehmen hat im Jahr 2026 eine thermografische Prüfung eines oder mehrerer Teile der elektrischen Anlage durchgeführt und entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen.

Hinweise:

Der Eingriff bezieht sich auf Anlagenteile wie Schalttafeln, Steuerpulte und Transformatoren.

Die thermografische Untersuchung sowie die Interpretation und Auswertung der Messdaten müssen von Personen durchgeführt werden, die nach den Stufen 1 und 2 der Norm UNI EN ISO 9712 zertifiziert sind. Jeder Stelle, die einer Thermografie unterzogen wird, müssen Fotos im sichtbaren und infraroten Bereich beigefügt werden.

Eine normgerechte thermografische Prüfung einer elektrischen Anlage kann sich als wirksam erweisen:

- a. als einmalige Maßnahme zur Feststellung der thermischen Belastung einer Anlage, wenn die Umgebungs- und Lastbedingungen sowie der Erhaltungszustand der Anlage Anlass zu der Vermutung geben, dass ihr Betrieb möglicherweise beeinträchtigt ist
- b. als regelmäßig wiederholte Maßnahme zur Unterstützung der vorbeugenden Instandhaltung.

Anerkannte Belege:

1. Technischer Bericht, aus dem hervorgeht, dass die Durchführung einer thermografischen Prüfung ratsam ist, insbesondere an dem Teil der Anlage, der Gegenstand des Eingriffs ist. In dem Bericht müssen der Grund für die angeforderte Untersuchung und die Betriebs- und Umgebungsbedingungen, unter denen sie durchgeführt werden soll, klar angegeben werden (z. B. Lastbedingungen, Tageszeit, Monat oder Jahreszeit, mögliche Häufigkeit wiederholter Untersuchungen usw.). Der unterzeichnete und gestempelte Bericht muss von einem in den Berufsregistern eingetragenen Fachmann erstellt werden, der in der Lage ist, die Planung elektrischer Anlagen gemäß Ministerialdekret Nr. 37 vom 22.1.2008, Art. 5, Absätze 1 und 2, durchzuführen, oder vom technischen Leiter eines Unternehmens, das gemäß Ministerialdekret Nr. 37 vom 22.1.2008, Art. 3, für den Bereich der Installation elektrischer Anlagen qualifiziert ist.
Unbeschadet der vorstehenden Inhalte gilt:
 - a. Wenn sich der Bericht auf eine einmalige Maßnahme bezieht, muss er im Bezugsjahr des Antrags datiert sein.
 - b. Wird die thermografische Prüfung im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung regelmäßig durchgeführt, ist es nicht erforderlich, für jede durchgeführte thermografische Prüfung einen technischen Bericht zu erstellen, sofern der Bericht jeder Prüfung auf den technischen Bericht verweist und angibt, dass sie unter denselben Betriebs- und Umgebungsbedingungen durchgeführt wurde, wie sie im technischen Bericht angegeben sind.
2. Bericht über die durchgeführte Thermografie, begleitet von Fotografien im sichtbaren und infraroten Bereich, datiert und unterzeichnet im Jahr 2026 von einer Person, die mindestens nach Stufe 2 gemäß UNI EN ISO 9712

zertifiziert ist. Der Bericht muss sich auf den unter dem vorstehenden Punkt genannten technischen Bericht beziehen und die Durchführung unter den im technischen Bericht genannten Betriebs- und Umgebungsbedingungen angeben. Jede Aufnahme im sichtbaren und infraroten Bereich muss mit dem Datum und der genauen Uhrzeit der Messung versehen sein

3. Für die Person, die die thermografische Untersuchung vor Ort durchgeführt hat, Nachweis des Vor- und Nachnamens und Zertifizierung mindestens nach Stufe 1, TT-Methode (Infrarot-Thermografie) gemäß UNI EN ISO 9712
4. Für die Person, die den Thermografie-Bericht verfasst hat, Nachweis des Vor- und Nachnamens und Zertifizierung mindestens nach Stufe 2, TT-Methode (Infrarot-Thermografie) gemäß UNI EN ISO 9712
5. Belege für die Durchführung von Abhilfemaßnahmen (z. B. Rechnungen, Maßnahmenblätter usw.).

☐ A-4.2 – Typ A

Das Unternehmen hat elektrische Feldsensoren zur Erkennung von stromführenden Leitungen, die in die PSA integriert werden können und dem technischen Bericht IEC TR 61243-6:2017 entsprechen, angeschafft und seinen Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt und sie in deren Gebrauch geschult.

Hinweise:

Die Maßnahme dient dem Schutz von Arbeitnehmern, die sich bei ihrer Arbeit in der Nähe von Hochspannungsleitungen aufhalten oder versehentlich mit ihnen in Berührung kommen können. Die Verwendung von in die PSA integrierten elektrischen Feldsensoren ist als Ergänzung und nicht als Ersatz für die Anforderungen der Artikel 82, 83 und 117 des gesetzesvertretenden Dekrets 81/08 zu betrachten.

Anerkannte Belege:

1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit dem Produktionszyklus oder der Arbeitsphase, in der sie durchgeführt wird
2. Technisches Datenblatt und/oder Benutzer- und Wartungshandbuch für die Geräte
3. Rechnungen aus dem Jahr 2026 für Kauf und Installation der Geräte mit Nachweis von Marke und Modell
4. Arbeitsverfahren mit Betriebsanweisungen für die Meldung von stromführenden Leitungen
5. Liste der Arbeitnehmer, die PSA mit integrierten Sensoren verwenden
6. Schulungsbescheinigungen der Arbeitnehmer, die an der Schulung teilgenommen haben.

A-5 – PRÄVENTION VON RISIKEN DURCH INSEKTENSTICHE

☐ A-5.1 – Typ B

Das Unternehmen hat ein Programm zur Vorbeugung des Risikos von Hymenopterenstichen eingeführt, das Folgendes umfasst:

- a. Identifizierung von Allergikern oder Risikopatienten durch den zuständigen Arzt anhand eines speziellen Anamnesebogens
- b. Kennzeichnung von Allergikern oder gefährdeten Arbeitnehmern mithilfe eines Etiketts oder einer Erkennungsmarke
- c. Verhaltenstraining zur Vermeidung der Gefahr von Hymenopterenstichen
- d. Bereitstellung von Arzneimitteln zur Selbstmedikation oder von Arzneimitteln, die von geschultem Personal verabreicht werden können
- e. Aufklärung und Schulung zur Selbstmedikation oder Verabreichung des Arzneimittels durch nichtmedizinisches Personal, das speziell für den Umgang mit solchen Ereignissen geschult wurde.

Hinweise:

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Risiken möglicher allergischer Reaktionen auf Stiche von Hymenopteren (wie Bienen, Wespen usw.) zu verringern, denen Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit im Freien ausüben, ausgesetzt sein können.

Die Identifizierung von Allergikern oder Risikopatienten durch den zuständigen Arzt anhand eines speziellen Anamneseformulars muss – sofern sie bereits in den Vorjahren durchgeführt wurde – bei neuen Mitarbeitern sowie bei Arbeitnehmern wiederholt werden, die im Laufe des Jahres 2026 von Insekten gestochen oder gebissen wurden.

Die im Jahr 2026 durchgeführte Schulung der Arbeitnehmer zu den Verhaltensweisen, die zur Vermeidung des Risikos von Hymenopterenstichen einzuhalten sind, muss für alle Arbeitnehmer durchgeführt werden.

Anerkannte Belege:

1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit dem Produktionszyklus oder der Arbeitsphase, in der sie durchgeführt wird, sowie im Zusammenhang mit der Schulung der Arbeitnehmer zu den zu befolgenden Verhaltensweisen:
2. Anamnesen durch den zuständigen Arzt, die im Jahr 2026 durchgeführt wurden, mit Angabe der Ergebnisse
3. Belege für die Schulungsmaßnahmen für Arbeitnehmer in Bezug auf das Verhalten zur Vermeidung der Gefahr von Hymenopterenstichen
4. Belege für die im Jahr 2026 durchgeführten Bildungs- und Schulungsmaßnahmen zur Verabreichung/Selbstverabreichung, die sich an Allergiker oder gefährdete Arbeitnehmer richten
5. Rechnungen aus dem Jahr 2026 für den Kauf von Arzneimitteln zur Notfall-Selbstmedikation oder Rechnungen aus früheren Jahren für Arzneimittel, deren Verfallsdatum nach dem 31.12.2026 liegt.

A-6 – ARBEITSUMGEBUNGEN

☐ A-6.1 – Typ B

Das Unternehmen hat spezielle geriffelte Böden oder Gitter erworben und eingebaut, um den Abfluss überschüssiger Flüssigkeiten zu erleichtern.

Anerkannte Belege:

1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit dem Produktionszyklus oder der Arbeitsphase, in der sie durchgeführt wird
2. Technisches Datenblatt des verlegten Bodenbelags oder des Bodengitters
3. Rechnungen für den Kauf und Verlegung des Bodenbelags mit Angabe der Marke und des Modells aus dem Jahr 2026.

☐ **A-6.2 – Typ A**

Das Unternehmen hat häufiger als gesetzlich vorgeschrieben (mindestens alle sechs Monate) eine Stabilitätsanalyse der Abbaufrenten durchgeführt, um das Risiko einer möglichen Instabilität des bearbeiteten Gesteins oder Bodens zu bewerten.

Hinweise:

Unter „Stabilitätsanalyse der Abbaufrenten“ wird die Stabilitätsanalyse des Standorts zur Bewertung des Risikos für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiternehmer verstanden, das von der möglichen Instabilität des bearbeiteten Gesteins oder Bodens ausgeht, die für alle Bearbeitungsarten vorgeschrieben ist (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 624/96, Art. 10, Buchst. m). Diese Bewertung des Steinschlag- und Erdrutschrisikos (Artikel 52 desselben Dekrets) besagt, dass die Höhe und die Neigung der Abbaufrent und der Bodenbedeckung sowie die Abbaumethode je nach Art und Beschaffenheit des Bodens und der eingesetzten Maschinen festgelegt werden müssen.

Die Maßnahme kann nur von Unternehmen ausgewählt werden, die eine Versicherungsposition in der Hauptgruppe 7 haben.

Anerkannte Belege:

1. Technischer Bericht, unterzeichnet und datiert vom Techniker, der die Analyse durchgeführt hat, mit den Ergebnissen der Analyse und, wenn möglich, mit Aufnahmen
2. Im Jahr 2026 ausgestellte Rechnungen für die Techniker, die die Analyse durchgeführt haben.

ABSCHNITT B – VERHÜTUNG VON VERKEHRSGEFAHREN

☐ B-1 – Typ B

Das Unternehmen hat einen Fahrdienst mit Sammeltransportfahrzeugen von zu Hause zur Arbeit angeboten, der die öffentlichen Verkehrsmittel ergänzt hat.

Hinweise:

Die Maßnahme sieht vor, dass das Unternehmen mit Hilfe externer Transportunternehmen oder des eigenen Personals einen kollektiven Beförderungsdienst für seine Mitarbeiter für die Fahrt zur Arbeit und zurück organisiert hat, z. B. mit Shuttle-Diensten.

Dabei kann es sich z. B. um die letzte Verbindung zwischen den Ankunftsorten der öffentlichen Verkehrsmittel und dem Arbeitsplatz oder um Nachtfahrten handeln.

Der Verkehrsdienst muss im Jahr 2026 aktiviert oder aufrechterhalten worden sein, wobei der Vertrag auch früher abgeschlossen worden sein kann.

Anerkannte Belege:

1. Falls die Dienstleistung ausgelagert ist, sind folgende Unterlagen erforderlich:
 - a. Vertrag zwischen dem Unternehmen und der Firma, die den Dienst erbringt (der Vertrag muss für das Jahr 2026 gelten und Angaben zu den eingesetzten Fahrzeugen, Strecken und Fahrplänen enthalten)
 - b. Rechnung über die Bezahlung der im Vertrag genannten Dienstleistung
2. Falls der Dienst nicht ausgelagert wird, sind Belege für die Erbringung des kollektiven Beförderungsdienstes durch das Unternehmen im Jahr 2026 vorzulegen.

☐ B-2 – Typ B

Das Unternehmen hat in Durchführung spezifischer Vereinbarungen und Abkommen mit den zuständigen Stellen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Straßeninfrastruktur in der Nähe des Arbeitsplatzes realisiert, wie z. B. Ampeln, Beleuchtungssysteme, Fußgängerüberwege, Kreisverkehre, Radwege usw.

Hinweise:

Die in der Vereinbarung oder dem Abkommen vorgesehenen Maßnahmen müssen im Jahr 2026 durchgeführt worden sein. Die Maßnahme kann nicht von öffentlichen Verwaltungen ausgewählt werden, zu deren Aufgaben auch der Bau bzw. die Instandhaltung der von der Maßnahme betroffenen Straßeninfrastruktur gehört.

Anerkannte Belege:

1. Zwischen den Parteien unterzeichnete Vereinbarung oder Abkommen mit einer Beschreibung der geplanten Arbeiten
2. Dokumentarischer Nachweis über die Durchführung der Maßnahmen im Jahr 2026.

☐ B-3 – Typ A

Das Unternehmen hat mindestens drei der folgenden Geräte angeschafft und dauerhaft in allen Firmenfahrzeugen installiert, die nicht damit ausgestattet waren:

- a. Intelligenter Geschwindigkeitsassistent
- b. Zündschlossperren für den Fall der Trunkenheit des Fahrers („ignition interlock devices“)
- c. Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers
- d. Hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers
- e. Notbremslichtsystem
- f. Rückfahrassistent
- g. Ereignisbezogene Datenaufzeichnung
- h. Reifendrucküberwachungssystem
- i. Notbremsfunktion, die die Anwesenheit von Personen und motorisierten sowie nicht motorisierten Fahrzeugen vor dem Fahrzeug erkennt
- j. Spurhalteassistent
- k. Spurhaltewarnsystem
- l. Für Busse und Lastkraftwagen: Erkennung von in der Nähe der Fahrzeugfront befindlicher Personen und Radfahrer mit Warnung des Fahrers, um Kollisionen mit diesen Verkehrsteilnehmern zu vermeiden
- m. Verringerung der toten Winkel vor dem Fahrer und an seiner Seite, spezifisch für Busse und Lastkraftwagen
- n. Mobilfunk-Kommunikationssysteme, die mit fest installierten Geräten mit direkter Sprachverbindung ausgestattet sind
- o. digitale Fahrtenschreiber

Hinweise:

Mit Inkrafttreten der EU-Verordnung 2014/2144 ist der Einbau dieser Vorrichtungen in Fahrzeugen, die ab dem 6. Juli 2022 typgenehmigt und ab dem 7. Juli 2024 in Verkehr gebracht werden, verbindlich vorgeschrieben. Die Maßnahme zielt darauf ab, das Sicherheitsniveau der Fahrzeuge, die derzeit in Verkehr sind, zu erhöhen und an das von Neufahrzeugen anzugleichen. Die Maßnahme gilt nur dann als durchgeführt, wenn das Unternehmen mindestens drei Geräte an allen Firmenfahrzeugen installiert hat.

Bei Transportfahrzeugen, für die keine Einbaupflicht besteht, müssen die Fahrtenschreiber intelligente Fahrtenschreiber der zweiten Generation sein, die den Anforderungen der EU-Verordnung 2020/1054 entsprechen.

Anerkannte Belege:

1. Liste aller Firmenfahrzeuge mit dem Nachweis, welche bereits vor 2026 mit Geräten ausgestattet wurden
2. Verzeichnis der abschreibungsfähigen Vermögenswerte
3. Im Jahr 2026 ausgestellte Rechnungen für den Kauf und die Installation der Systeme mit Angabe der Marke, des Modells und der Fahrzeuge, in denen sie installiert sind.
4. Unterlagen, aus denen die ministerielle Genehmigung hervorgeht (für das Unternehmen, das die Installation der digitalen Fahrtenschreiber durchgeführt hat).

☐ **B-4 Typ A**

Das Unternehmen hat im Jahr 2026 eine „Verfahrensrichtlinie für Sicherheitsmanagementsysteme und den Güterkraftverkehr (SSA)“ gemäß dem Beschluss des Ministeriums für Infrastruktur und nachhaltige Mobilität Nr. 2 vom 6. Mai 2021 eingeführt, die von einer gemäß Beschluss des Ministeriums für Infrastruktur und nachhaltige Mobilität Nr. 3 vom 6. Mai 2021 akkreditierten Stelle zertifiziert wurde.

Hinweise:

Die Maßnahme gilt als umgesetzt, wenn das Unternehmen eine „Verfahrensrichtlinie für Sicherheitsmanagementsysteme und den Güterkraftverkehr (SSA)“ gemäß dem Beschluss des Ministeriums für Infrastruktur und nachhaltige Mobilität Nr. 2 vom 6. Mai 2021 eingeführt hat.

Dieses System muss von einer akkreditierten Stelle gemäß dem Beschluss des Ministeriums für Infrastruktur und nachhaltige Mobilität Nr. 3 vom 6. Mai 2021, Verordnung zur Qualifizierung von Inspektoren und zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für die technische Norm mit dem Titel „Verfahrensrichtlinie“, zertifiziert werden, die in Umsetzung von Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 284 vom 21. November 2005 vom Zentralausschuss für das nationale Register der natürlichen und juristischen Personen, die den Güterkraftverkehr für Dritte ausüben, mit Beschluss Nr. 2 vom 6.5.2021 verabschiedet wurde.

Anerkannte Belege:

Zertifikat mit Identifizierungsnummer und Gültigkeitsdatum. Das Zertifikat muss den Vorgaben in Anhang D des Beschlusses des Ministeriums für Infrastruktur und nachhaltige Mobilität Nr. 2 vom 6. Mai 2021 entsprechen. Das Zertifikat muss von einer akkreditierten Stelle ausgestellt werden, die in der Liste der Zertifizierungsstellen der technischen Norm „Verhaltensrichtlinie“ eingetragen ist, die mit Beschluss des Verkehrsministeriums Nr. 18/07 vom 26.07.2007 eingerichtet wurde.

Zur Verhütung von Verkehrsgefahren durch Trainingskurse wird auf Abschnitt D verwiesen (Maßnahme D-4: „*Das Unternehmen hat für Mitarbeiter, die während ihrer Arbeit persönlich geführte Kraftfahrzeuge benutzen, ein spezielles theoretisch-praktisches Fahrsicherheitstraining durchgeführt*“).

ABSCHNITT C – PRÄVENTION VON BERUFSKRANKHEITEN

C-1 – PRÄVENTION DES LÄMRISIKOS

☐ C-1.1 – Typ A

Das Unternehmen hat eine oder mehrere Maschinen schallgedämmt oder durch Maschinen ersetzt, die der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen, die in Italien durch das gesetzvertretende Dekret 17/2010 umgesetzt wurde, und die einen niedrigeren, mit A bewerteten Emissionsschalldruckpegel und mit A bewerteten Schalleistungspegel aufweisen. Die Maßnahme gilt nicht für den Kauf von Gebrauchtmaschinen.

Hinweise:

Für die Zwecke dieser Maßnahme bedeutet der Begriff „Maschine“:

- a. Eine Baugruppe, die mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbaren menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattet ist oder ausgestattet werden soll und aus Teilen oder Komponenten besteht, von denen mindestens eine/s beweglich ist und die für eine genau bestimmte Anwendung fest miteinander verbunden sind
- b. Eine Baugruppe im Sinne des vorhergehenden Punktes, der nur die Elemente der Verbindung mit dem Einsatzort oder der Verbindung mit Energie- und Bewegungsquellen fehlen
- c. Eine einbaufertige Baugruppe im Sinne der vorstehenden Punkte, die erst nach Montage auf einem Transportmittel oder nach Einbau in ein Gebäude oder Bauwerk funktionsfähig ist
- d. Baugruppen von Maschinen im Sinne der vorstehenden Punkte oder unvollständige Maschinen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g des gesetzvertretenden Dekrets 17/2010, die zur Erzielung des gleichen Ergebnisses so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren
- e. Eine Anordnung von Teilen oder Komponenten, von denen mindestens eine/s beweglich ist, die miteinander verbunden und zum Heben von Gewichten bestimmt sind und deren einzige Energiequelle die direkte menschliche Kraft ist.

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen ist zu beachten, dass unter die frühere Definition von „Maschinen“ auch Arbeitsmittel fallen können, die nach den zum Zeitpunkt der Herstellung oder des Erwerbs durch das Unternehmen geltenden Vorschriften nicht als solche gelten.

Anerkannte Belege:

1. Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit dem Produktionszyklus oder der Arbeitsphase, in der sie durchgeführt wird (Art. 192 des gesetzvertretenden Dekrets 81/2008) oder Betriebshandbücher der ersetzten und der neuen Maschine (falls das Unternehmen nicht über das Betriebshandbuch der ersetzten Maschine verfügt, müssen zumindest die technischen Daten übermittelt werden)
2. Schallpegelmessung vor und nach der Schalldämmung/dem Austausch (Art. 190 des gesetzvertretenden Dekrets 81/2008)
3. Rechnungen zum Nachweis der durchgeführten Arbeiten, einschließlich der technischen Untersuchung, aus dem Jahr 2026.

☐ C-1.2 (P) – Typ A

Das Unternehmen hat Schallschutzarbeiten in einer oder mehreren Arbeitsumgebungen durchgeführt.

Hinweise:

Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für drei aufeinanderfolgende Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist.

Die Maßnahme hat Gültigkeit, wenn die Umgebungen durch den Kauf und die Installation der folgenden in der Norm UNI 11347 definierten Elemente schalldicht gemacht wurden:

- a. Kabinen
- b. Schallschutzhauben
- c. Schallschutzwände
- d. Trennungen
- e. Schalldämpfer
- f. Schwingungsdämpfungssysteme
- g. Eingriffe in die Umgebung.

Anerkannte Belege:

1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit dem Produktionszyklus oder der Arbeitsphase, in der sie durchgeführt wird, unter Angabe der erzielten Lärminderung und Nachweis der Einhaltung der Referenznorm
2. Im Jahr 2026 oder den beiden Vorjahren ausgestellte Kaufrechnungen für die Geräte mit Angabe der Marke und des Modells.

C-2 – VORBEUGUNG VON CHEMISCHEN GEFAHREN

☐ C-2.1 (P) – Typ A

Das Unternehmen hat Absauganlagen, Einschussysteme oder automatische Staubbindeanlagen angeschafft und installiert, um die Konzentration gefährlicher Chemikalien zu verringern.

Hinweise:

Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für drei aufeinanderfolgende Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist.

Die Maßnahme gilt als durchgeführt, wenn das Unternehmen Abzugshauben und/oder Anlagen und/oder mobile Absaug- und Auffangsysteme für Gase, Rauch, Nebel, Dämpfe oder Staub angeschafft hat, um die Konzentration gefährlicher chemischer Stoffe zu verringern, wenn die Risikobewertung ein geringes Gesundheits- und Sicherheitsrisiko ergeben hat.

Als „gefährliche chemische Stoffe“ gelten die in Artikel 222 des gesetzesvertretenden Dekrets 81/2008 definierten Stoffe.

Anerkannte Belege:

1. Liste der gefährlichen chemischen Stoffe, die im Produktionszyklus vorkommen
2. Auszug aus dem Risikobewertungsdokument (DVR) zur chemischen Risikobewertung
3. Art des erworbenen Absaug-, Auffang- und/oder Reinigungssystems
4. Bescheinigung über die ordnungsgemäße Installation der Anlage, falls zutreffend
5. Im Jahr 2026 oder in den beiden Vorjahren ausgestellte Rechnungen zum Nachweis der Durchführung der Maßnahme mit Angabe der Marke und des Modells der Absauganlage.
6. Nachweise über die gemäß den Vorgaben der Bedienungsanleitung durchgeführten Wartungsarbeiten an den Abzugshauben
7. Bedienungsanleitung.

☐ **C-2.2 – Typ A**

Das Unternehmen hat Maßnahmen ergriffen, die die persönliche Belastung der Arbeitnehmer durch lungengängigen kristallinen Siliziumdioxidstaub unter den Wert von 0,05 mg/m³ gesenkt oder bei diesem Wert gehalten haben, in Einhaltung der bewährten Verfahren des NIS (<https://www.inail.it/portale/prevenzione-e-sicurezza/it/come-fare-per/conoscere-il-rischio/polveri-e-fibre/silice-cristallina.html>) oder des NEPSI (<https://guide.nepsi.eu>).

Hinweise:

Die Belastung der Arbeitnehmer in den betreffenden Abteilungen durch kristallinen Siliziumdioxidstaub muss vor und nach der Maßnahme gemessen werden; der Wert nach dem Eingriff muss unter 0,05 mg/m³ liegen und darf auf keinen Fall höher sein als der vor dem Eingriff gemessene Wert. Alle Staubmessungen müssen nach demselben Verfahren durchgeführt werden, in Übereinstimmung mit:

- a. UNI EN 482 und UNI EN 689 zur Bewertung des Risikos durch Staubexposition
- b. UNI ISO 16258 zur Messung der Konzentration von einatembarem kristallinem Quarz mittels Röntgendiffraktometrie (DRX) durch direktes On-Filter-Verfahren (Teil 1) oder indirekte Analyse, d.h. nach Zerstörung des Filters und Aufbringen des Materials auf eine zweite Membran (Teil 2).

Anerkannte Belege:

1. Auszug aus dem Dokument zur Risikobewertung (DVR) zum Risiko durch kristallinen Siliziumdioxidstaub
2. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit dem Produktionszyklus oder der Arbeitsphase, in der sie durchgeführt wird, aus der die mit der betreffenden Tätigkeit verbundene Expositionsquelle sowie die Verringerung der Risikoexposition unter Bezugnahme auf die befolgte bewährte Praxis NIS (<https://www.inail.it/portale/prevenzione-e-sicurezza/it/come-fare-per/conoscere-il-rischio/polveri-e-fibre/silice-cristallina.html>) und NEPSI (<https://guide.nepsi.eu>) hervorgeht
3. Persönliche Expositionswerte für kristallinen Siliziumdioxidstaub in den von der Maßnahme betroffenen Arbeitsbereichen vor und nach der vorgenommenen Änderung, mit Angabe der Messmethoden (Messgeräte, Probenahme- und Analysemethoden, usw.)
4. Belege für die Durchführung der Maßnahme im Jahr 2026 (Kaufrechnungen, angewandte Verfahren usw.).

☐ **C-2.3 – Typ B**

Das Unternehmen hat ein Luftfiltersystem für Erdbewegungsmaschinen mit automatischem Betrieb bei geschlossenen Türen und Überdruck in der Kabine im Vergleich zur Außenumgebung angeschafft und in den Maschinen installiert.

Hinweise:

Die Filtereinheiten müssen gegen kleine Partikel wirksam sein, insbesondere gegen die Partikelgrößenklassen der lungengängigen Fraktion.

Es ist sinnvoll, einen Vorfilter mit mittlerem Wirkungsgrad, der größere Partikel auffängt, und einen Hauptfilter für die lungengängige Fraktion (HEPA-Filter) zu installieren. Das mehrstufige System verhindert das Verstopfen des Hauptfilters und sorgt für eine längere Lebensdauer des Hochleistungsfilters.

Anerkannte Belege:

1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit dem Produktionszyklus oder der Arbeitsphase, in der sie durchgeführt wird
2. Liste der von der Maßnahme betroffenen Maschinen
3. Verzeichnis der abschreibungsfähigen Vermögenswerte
4. Technisches Datenblatt und/oder Benutzer- und Wartungshandbuch für die installierten Systeme
5. Im Jahr 2026 ausgestellte Kaufrechnungen mit Angabe von Marke und Modell.

C-3 – PRÄVENTION VON STRAHLENRISIKEN (RADON)

☐ **C-3.1 – Typ B**

Das Unternehmen hat Abhilfemaßnahmen getroffen, um die durchschnittliche Aktivitätskonzentration von Radon an den Arbeitsplätzen im Erdgeschoss, im Untergeschoss und im Keller zu verringern.

Hinweise:

Die Maßnahme gilt für alle Arbeiten, die in Innenräumen in Erd-, Keller- und Untergeschossen durchgeführt werden.

Der Begriff „Abhilfemaßnahmen“ bezieht sich ausschließlich auf die folgenden Eingriffe:

- a. Abdichtung der Gebäudeteile, die in direktem Kontakt mit dem Erdreich stehen, mit Ummantelungen
- b. Aktive oder passive Druckentlastung des Bodens in direktem Kontakt mit dem Gebäude (Bau von Pumpenschächten)
- c. Aktive oder passive Druckentlastung des Kriechkellers unter dem Gebäude
- d. Druckaufbau in Arbeitsräumen

e. Aktive Belüftung bzw. Zwangsabsaugung von Keller- und unterirdischen Räumen.

Die Messung der durchschnittlichen Radonkonzentration in der Luft muss vor und nach der Durchführung der Abhilfemaßnahme erfolgen; der Wert der Radonkonzentration nach der Maßnahme muss gleich oder niedriger als 200 Bq/m³ sein und darf auf keinen Fall höher sein als der vor der Maßnahme gemessene Wert. Vor der Maßnahme muss die Messung auf jährlicher Basis und nach der Intervention über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten gemittelt werden.

Alle Messungen müssen nach der gleichen Methodik gemäß der technischen Norm UNI ISO 11665-4 (Messung der Radioaktivität in der Umwelt - Luft: Radon-222 - Teil 4: Zusätzliches Messverfahren zur Bestimmung der durchschnittlichen Aktivitätskonzentration durch passive Probenahme und anschließende Analyse) durchgeführt werden.

Anerkannte Belege:

1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit dem Produktionszyklus oder der Arbeitsphase, in der sie durchgeführt wird. Der zusammenfassenden Beschreibung sind Bescheinigungen über die vor und nach der Abhilfemaßnahme durchgeführten Messungen sowie Grundrisse der Räume beizufügen, in denen diese Maßnahmen durchgeführt wurden
2. Ermittlung der Umgebungen, die Gegenstand der Abhilfemaßnahme sind
3. Ausführliche Beschreibung der Abhilfemaßnahmen, die ergriffen wurden, um das Eindringen von Radon in das Gebäude zu verringern
4. Ergebnisse der vor und nach der Maßnahme durchgeführten Messungen der Radonkonzentration mit Angabe der Messmethoden (Strategie, Probenahme- und Analysetechniken und -geräte usw.)
5. Im Jahr 2026 ausgestellte Rechnungen für die Maßnahme
6. Fotografische Dokumentation.

C-4 – PRÄVENTION VON ERKRANKUNGEN DES BEWEGUNGSAPPARATS

☐ C-4.1 – Typ B

Das Unternehmen hat eine Aktivität zur Prävention von Erkrankungen des Bewegungsapparats durch Schulungen und/oder Vereinbarungen/Protokolle mit Gesundheitseinrichtungen oder Rehabilitationsfachleuten für die Behandlung von Erkrankungen des Bewegungsapparats durchgeführt.

Hinweise:

Die Maßnahme zielt darauf ab, den wichtigsten Erkrankungen des Bewegungsapparats vorzubeugen und das körperliche Wohlbefinden aufrechtzuerhalten, und zwar durch ein kostenloses praktisches Training, um die richtige Haltung am Arbeitsplatz zu erlernen, durch Untersuchungen zur Beurteilung des Bewegungsapparats, die von Fachleuten des Gesundheitswesens mit besonderen Kenntnissen auf diesem Gebiet durchgeführt werden (Physiotherapeuten, Orthopäden, Sportmediziner), und/oder durch Beratungstätigkeiten von Fachleuten für Rehabilitation und durch die Förderung von körperlicher Aktivität und spezifischen physiotherapeutischen Behandlungen.

Anerkannte Belege:

1. Im Jahr 2026 datierte und unterzeichnete Zeitpläne für die in diesem Jahr durchgeführten Schulungen (Beispiel für Verfahren, die beim Heben, Bewegen, Ziehen oder Schieben von Lasten und bei der Mobilisierung der Halswirbelsäule und der Gelenke der oberen Gliedmaßen anzuwenden sind) und Liste der teilnehmenden Arbeitnehmer
2. Vereinbarung/Protokoll mit der Gesundheitseinrichtung oder den Fachleuten für Rehabilitation und Nachweis der Umsetzung im Jahr 2026
3. Dokumentarischer Nachweis der Qualifikation des beteiligten Gesundheitspersonals.

☐ C-4.2 – Typ A

Das Unternehmen hat Maschinen in den Produktionsprozess eingeführt, die Arbeitsschritte anstelle der manuellen Handhabung von Lasten oder der Handhabung von geringen Lasten mit hoher Frequenz ausführen.

Anerkannte Belege:

1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit dem Produktionszyklus oder der Arbeitsphase, in der sie durchgeführt wird, unter besonderer Berücksichtigung der Beschreibung der Arbeitsphase, die die manuelle Handhabung von Lasten oder die Handhabung geringer Lasten mit hoher Häufigkeit umfasste, sowie der Beschreibung der Arbeitsbedingungen vor und nach der Maßnahme
2. Technisches Datenblatt und/oder Benutzer- und Wartungshandbuch für die Maschine
3. Im Jahr 2026 ausgestellte Rechnungen für den Kauf und die Installation bzw. die Miete oder das Leasing von Maschinen, mit Angabe der Marke und des Modells.

☐ C-4.3 – Typ A

Das Unternehmen, das im Gesundheits- und Pflegebereich tätig ist, hat eine solche Anzahl an Hebevorrichtungen angeschafft und installiert, dass diese zusammen mit den bereits vorhandenen und betriebsbereiten Geräten für das Bewegen von Patienten mit eingeschränkter oder fehlender Bewegungsfähigkeit ausreichen.

Hinweise:

Die Maßnahme betrifft nicht die Anschaffung von Krankenbetten und Rollstühlen.

Die erforderliche Anzahl an Hebevorrichtungen ergibt sich aus dem Verhältnis von einer Hebevorrichtung pro acht nicht kooperative Patienten, wie es in der in ISO/TR 12296 beschriebenen Methode zur Bewertung des Risikos beim Bewegen von Patienten (MAPO) festgelegt ist.

Anerkannte Belege:

1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme

2. Verzeichnis der abschreibungsfähigen Vermögenswerte, aus dem die Gesamtzahl der zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorhandenen Hebevorrichtungen hervorgeht
3. Kopie der von den zuständigen Behörden erteilten Genehmigung für die Pflegeeinrichtung, aus der die maximal zulässige Bettenzahl hervorgeht
4. Auszug aus der Risikobewertung (DVR), aus dem der Durchschnittswert der Anzahl der behandelten, nicht kooperativen Patienten hervorgeht
5. Kauf- und Installationsrechnungen für die Hebevorrichtungen aus dem Jahr 2026, aus denen die Anzahl der erworbenen Hebevorrichtungen hervorgeht.

☐ C-4.4 – Typ B

Das Unternehmen hat Systeme zur Reduzierung und Absorption von Vibrationen angeschafft und in seinen Nutz-, Industrie- und Baufahrzeugen sowie Bussen, die nicht bereits damit ausgestattet waren, installiert (Ersatz von starren Sitzen durch gefederte Sitze oder Einbau von Aufhängungen an den Befestigungspunkten der Kabinen an den Rahmen usw.), um die auf den Bewegungsapparat einwirkenden Schwingungen zu begrenzen.

Hinweise:

Die Maßnahme zielt darauf ab, das Niveau der „Ganzkörpervibrationen“, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind, unter den Auslösewert zu senken, der gemäß Art. 201 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer 2 des Gv. D. 81/08 auf einen Bezugszeitraum von 8 Stunden normiert und auf 0,5 [m/s²] festgelegt wurde.

Anerkannte Belege:

1. Im Jahr 2026 ausgestellte Rechnungen für den Kauf und die Installation von Systemen zur Reduzierung und Absorption von Vibrationen mit Angabe der Marke, des Modells und der Fahrzeuge, in denen sie installiert sind.
2. Liste der Firmenfahrzeuge mit Angabe der Fahrzeuge, die nicht mit Systemen zur Reduzierung und Absorption von Vibrationen ausgestattet waren und in denen gefederte Sitze oder Vorrichtungen zur Vibrationsdämpfung installiert wurden
3. Prüfbericht mit Vibrationsmessungen an den Fahrzeugen, in denen die Vorrichtungen installiert wurden, aus denen hervorgeht, dass das Vibrationsniveau auf den Auslösewert gesenkt wurde. Der Bericht muss auch Angaben über die Teststrecke(n) enthalten, die gewählt wurde(n), um die Arbeitsbedingungen, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind, zu simulieren. Die Messungen müssen den in der Norm UNI EN ISO 2631:1 enthaltenen Grundsätzen und Methoden entsprechen.

☐ C-4.5 – Typ A

Das Unternehmen hat Maschinen, deren Vibrationspegel zu einer täglichen Exposition gegenüber Vibrationsbelastungen des „Hand-Arm-Systems“ oder „Ganzkörpervibrationen“ führt, die den spezifischen Auslösewert für den betreffenden anatomischen Bereich überschreitet, durch andere ersetzt, bei denen die für denselben Bereich gemessene tägliche Exposition unter dem Auslösewert liegt.

Hinweise:

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Vibrationsbelastung des „Hand-Arm-Systems“ bzw. des „ganzen Körpers“ der Arbeitnehmer zu verringern.

Für das „Hand-Arm“-System wird der Referenzwert, unter den der Wert fallen muss, durch den auf einen Bezugszeitraum von 8 Stunden normierten Auslösewert dargestellt, der in Art. 201 Abs. 1 Buchstabe a) Ziffer 2) des Gv. D. 81/08 definiert ist: A(8) festgelegt auf 2,5 [m/s²].

Für das „Ganzkörper“-System wird der Referenzwert, unter den der Wert fallen muss, durch den auf einen Bezugszeitraum von 8 Stunden normierten Auslösewert dargestellt, der in Art. 201 Abs. 1 Buchstabe a) Ziffer 2) des Gv. D. 81/08 definiert ist: A(8) festgelegt auf 0,5 [m/s²].

Anerkannte Belege:

1. Liste der ersetzten Maschinen
2. Bedienungs- und Wartungsanleitungen der ersetzten Maschinen mit Angabe des Gesamtvibrationswertes, dem das „Hand-Arm-System“ oder der „ganze Körper“ ausgesetzt ist
3. Bedienungs- und Wartungsanleitungen für neue Maschinen
4. Kaufrechnungen für die Maschine(n) aus dem Jahr 2026.

C-5 – GESUNDHEITSFÖRDERUNG

☐ C-5.1 – Typ B

Das Unternehmen hat eine Vereinbarung bzw. ein Protokoll zur Prävention von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebserkrankungen, schlafbezogenen Atmungsstörungen oder Erkrankungen, die mit einer Verschlechterung der kognitiven Funktionen der Arbeitnehmer einhergehen, mit einer Gesundheitseinrichtung oder mit Einrichtungen oder Stiftungen geschlossen, die über nachweisliche Erfahrung im Bereich der wissenschaftlichen Prävention und Gesundheitsförderung verfügen.

Hinweise:

1. Im Hinblick auf die Prävention von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und/oder Krebserkrankungen oder von schlafbezogenen Atmungsstörungen gilt die Maßnahme als umgesetzt, wenn das Unternehmen eine Vereinbarung/ein Protokoll abgeschlossen hat, das mindestens drei der folgenden Initiativen vorsieht:
 - a. Screening zur Bewertung des kardiovaskulären und/oder onkologischen Risikos im Zusammenhang mit der Wechselwirkung zwischen Lebensstil und berufsbedingten Faktoren
 - b. Fachärztliche und diagnostisch-therapeutische Dienstleistungen zur Primär- und Sekundärprävention
 - c. Informations- und Aufklärungsmaßnahmen über eine gesunde Lebensweise, die von Angehörigen folgender Gesundheitsberufe durchgeführt werden: Chirurg, Ernährungswissenschaftler, Krankenpfleger, Ernährungsberater, Gesundheitshelfer, Psychologe, Präventionstechniker in der Umwelt und am Arbeitsplatz
 - d. Ernährungsberatung für Gruppen und Einzelpersonen (ausgewählte Fälle)

- e. Diagnostische Untersuchungen zur Beurteilung des allgemeinen Gesundheitszustands und des kardiologischen Zustands (Echokardiogramm, Ergometrie, 24-Stunden-EKG und 24-Stunden-Blutdruckmessung (Holter), spezifische hämatologische Untersuchungen usw.) oder Überwachung des kardiorespiratorischen Systems
 - f. Screening-Tests und Beurteilung von Schlafstörungen sowie nächtliche kardiorespiratorische Überwachung (ausgewählte Fälle).
2. Im Hinblick auf Maßnahmen zur Prävention des Auftretens von Erkrankungen, die durch eine Verschlechterung der kognitiven Funktionen gekennzeichnet sind (Förderung des aktiven Alterns und des kognitiven Wohlbefindens bei Arbeitnehmern, Erwerb wirksamer Strategien, Verhaltensweisen und Lebensstile zur Stärkung der kognitiven Resilienz und zum Trainieren des Gehirns) gilt die Maßnahme als umgesetzt, wenn das Unternehmen eine Vereinbarung/ein Protokoll abgeschlossen hat, das beide der folgenden Initiativen vorsieht:
- a. Screening zur Beurteilung des kognitiven Wohlbefindens und des Risikos eines kognitiven Leistungsabfalls bei Arbeitnehmern
 - b. Aufklärungsmaßnahmen zu psychischer und kognitiver Gesundheit sowie Gesundheitserziehung zu einer gesunden Lebensweise, um Risiken für die kognitive Gesundheit zu vermeiden bzw. zu mindern, durchgeführt von Fachärzten oder Psychologen, die im Bereich der psychischen Gesundheit ausgebildet sind.

Anerkannte Belege:

1. Vereinbarung/Protokoll, das mit der Gesundheitseinrichtung, Einrichtung oder Stiftung geschlossen wurde
2. Dokumentarischer Nachweis der Umsetzung im Jahr 2026 und der Qualifikation des beteiligten Gesundheitspersonals.

☐ **C-5.2 – Typ B**

Das Unternehmen hat eine Maßnahme zur Verhinderung des Konsums von psychotropen Substanzen, Narkotika oder Alkohol eingeführt.

Hinweise:

Die Maßnahme gilt als durchgeführt, wenn das Unternehmen eine Aktivität zur Prävention des Konsums von psychotropen Substanzen oder Suchtstoffen oder des Alkoholmissbrauchs durchgeführt hat, die Unterrichtseinheiten durch Personal umfasst, das einem der folgenden Gesundheitsberufe angehört: Chirurg, Krankenpfleger, Gesundheitshelfer, Präventionstechniker in der Umwelt und am Arbeitsplatz, Psychologe, Personal von Drogenberatungsstellen (SERT).

Anerkannte Belege:

1. Programme der durchgeführten Informationsmaßnahmen mit Belegen für die Qualifikation des beteiligten Gesundheitspersonals
2. Belege für ihre Umsetzung im Jahr 2026 (Anwesenheitslisten der Arbeitnehmer).

☐ **C-5.3 – Typ B**

Das Unternehmen hat Maßnahmen zur Wiederbeschäftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen durchgeführt.

Hinweise:

Die Maßnahmen müssen an den Arbeitsplätzen der Unternehmen durchgeführt werden und können Folgendes umfassen:

- a. Beseitigung architektonischer Barrieren
- b. Anpassung/Neugestaltung von Arbeitsplätzen
- c. Behinderungsspezifische Ausbildungsmaßnahmen für die betroffenen Arbeitnehmer.

Die Maßnahme kann nicht ausgewählt werden, wenn für die Ausgaben, die für ihre Durchführung anfallen, eine Finanzierung durch das Institut gemäß der „Verordnung zur Wiederbeschäftigung und beruflichen Eingliederung von Personen mit Arbeitsbehinderungen“ zur Umsetzung von Art. 1, Absatz 166, Gesetz Nr. 190 vom 23. Dezember 2014 beantragt wurde.

Anerkannte Belege:

1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihrer Umsetzung im Jahr 2026 im Zusammenhang mit dem Produktionszyklus oder der Arbeitsphase, in der sie durchgeführt wird
2. Dokumentarischer Nachweis der Durchführung der Maßnahme im Jahr 2026.

☐ **C-5.4 – Typ B**

Das Unternehmen hat ein Protokoll zur Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz eingeführt, das die vom Gesundheitsministerium im Nationalen Präventionsplan (PNP) festgelegten und in den Regionalen Präventionsplänen (PRP) aufgeführten bewährten Verfahren für Projekte zur Prävention von Risikofaktoren für Stoffwechselerkrankungen oder Projekte zur Prävention/Aufgabe der Rauchgewohnheit gemäß den Hinweisen des im PRP vorgesehenen Programms PP3 anwendet.

Hinweise:

Das im PRP vorgesehene Programm PP3 muss sich auf Maßnahmen im Zusammenhang mit den „gesundheitsfördernden Arbeitsplätzen“ der regionalen WHP-Netzwerke (Workplace Health Promotion) beziehen.

Anerkannte Belege:

1. Vom Unternehmen erstelltes Protokoll mit Angabe der durchgeführten Projekte
2. Bescheinigung über die Anerkennung als „gesundheitsfördernder Arbeitsplatz“, ausgestellt von den Gesundheitsschutzbehörden (ATS), sofern vorhanden, oder von der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde (Azienda USL) mit Gültigkeit im Jahr 2026.

☐ **C-6.1 – Typ B**

Das Unternehmen hat eine der folgenden Maßnahmen am Arbeitsplatz ergriffen, um thermische Stressbedingungen zu vermeiden, die aus einer „Umgebung mit extremer Hitzebelastung“ resultieren:

- a. Kauf und Installation von Klimaanlage zur Kontrolle der mikroklimatischen Parameter (Temperatur und Feuchtigkeit)
- b. Kauf und Konstruktion von Barrieren und Schutzvorrichtungen verschiedener Arten und Materialien für die Isolierung von Strahlungsquellen
- c. Kauf von Kleidung mit reflektierenden Eigenschaften in Bezug auf Strahlungsquellen.

Hinweise:

„Umgebungen mit extremer Hitzebelastung“ werden durch die Normen UNI EN ISO 7243 (WBGT-Index) und UNI EN ISO 7933 (PHS-Index) definiert.

Anerkannte Belege:

1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit dem Produktionszyklus oder der Arbeitsphase, in der sie durchgeführt wird
2. Angabe der Umgebungen mit extremer Hitzebelastung
3. Detaillierte Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung von thermischen Stressbedingungen ergriffen wurden
4. Untersuchungen des Mikroklimas vor und nach dem Eingriff mit Nachweis der Ergebnisse gemäß den Anforderungen der UNI EN ISO 7243 oder UNI EN ISO 7933. Die Untersuchungen müssen für die mikroklimatischen Bedingungen repräsentativ sein, insbesondere für die Sommersaison; nach den durchgeführten Eingriffen müssen die Ergebnisse zeigen, dass die in den oben genannten Normen festgelegten Expositionsgrenzwerte eingehalten werden
5. Im Jahr 2026 ausgestellte Rechnungen für die Maßnahme
6. Fotografische Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen.

ABSCHNITT D – AUSBILDUNG, TRAINING, INFORMATION

☐ D-1 – Typ B

Das Unternehmen hat sich um die Ausbildung ausländischer Arbeitnehmer gekümmert, sowohl durch die Organisation zusätzlicher italienischer Sprachkurse, die die Terminologie in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz beinhalten, als auch durch die Einführung spezifischer Informationsmethoden über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Hinweise:

Die Kurse müssen als Präsenzunterricht oder synchroner Online-Unterricht stattfinden, da die Anwesenheit eines Kulturvermittlers oder Übersetzers erforderlich ist (Vereinbarung zwischen Staat und Regionen vom 17.04.2025), und sie müssen das Erlernen der italienischen Sprache zum Gegenstand haben. Sie müssen zumindest die grundlegende Terminologie behandeln, die für die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit relevant ist. Die Kurse können auch bei Einrichtungen außerhalb des Unternehmens während der regulären Arbeitszeit besucht werden, ohne dass dem Arbeitnehmer Kosten entstehen.

Die Informationsmaßnahmen können neben den für das Erlernen der italienischen Sprache und der Grundbegriffe im Bereich Gesundheit und Sicherheit erforderlichen Materialien auch weitere Informationsmaterialien umfassen, wie beispielsweise Leitfäden oder Beschilderungen in einer Fremdsprache, die sich auf die sichere Ausführung bestimmter Arbeitstätigkeiten beziehen.

Anerkannte Belege:

1. Auf das Jahr 2026 datierte, unterzeichnete Zeitpläne der im gleichen Jahr durchgeführten Schulungen und im Jahr 2026 von den teilnehmenden Arbeitnehmern unterzeichnete Anwesenheitslisten
2. Liste der ausländischen Arbeitnehmer mit ihrer Staatsangehörigkeit für das Jahr 2026, datiert und unterzeichnet
3. Verwendete Lehrmittel
4. Belege für die angewandten spezifischen Informationsmethoden.

☐ D-2 – Typ B

Das Unternehmen hat ein strukturiertes Maßnahmenpaket eingeführt, das darauf abzielt, Belästigungen und Gewalt am Arbeitsplatz aktiv zu bekämpfen, wobei besonderes Augenmerk auf die sofortige Meldung, die zügige Bearbeitung der Fälle und den Schutz der betroffenen Personen gelegt wird.

Hinweise:

Die Maßnahme gilt als umgesetzt, wenn das Unternehmen ein oder mehrere Verfahren eingeführt hat, die die Meldung von Fällen von Belästigung und/oder Gewalt, deren Bearbeitung sowie die Beilegung von Streitigkeiten regeln.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass für das gesamte Personal mindestens zwei Stunden Präsenzschulung zu den Themen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz durchgeführt werden. Die Schulung muss von einem Psychologen/einer Psychologin geleitet werden, der oder die über Fachkenntnisse im Bereich Beziehungsdynamiken und pathologische Dynamiken verfügt und zudem folgende Aufgaben wahrnimmt:

- a. Obligatorisches Vorab-Screening, das mittels strukturierter Fragebogen durchgeführt wird und darauf abzielt, Risikoindikatoren oder Beziehungsprobleme zu ermitteln
- b. Einzelgespräche im Anschluss an das Screening, die darauf abzielen, eventuell festgestellte Risikosituationen näher zu untersuchen
- c. Teilnahme an einer entsprechenden Sitzung mindestens einmal im Jahr, in deren Rahmen eigene Beobachtungen mitgeteilt und allfällige potenziell gefährliche Situationen gemeldet werden.

Anerkannte Belege:

1. Verfahren des Unternehmens für den Umgang mit Belästigung/Gewalt im Unternehmen und für die Beilegung von Streitigkeiten, vom Arbeitgeber datiert und unterzeichnet.
2. Programm der im Jahr 2026 durchgeführten Schulung
3. Anwesenheitsliste, unterzeichnet im Jahr 2026 von den teilnehmenden Arbeitnehmern
4. Protokoll der speziellen Sitzung für das Jahr 2026, in dem die vom Psychologen durchgeführten Beurteilungen dokumentarisch nachgewiesen werden müssen, darunter:
 - a. Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem Vorab-Screening anhand von Fragebogen
 - b. etwaige festgestellte Beziehungsprobleme (in anonymisierter und aggregierter Form unter Wahrung des Datenschutzes)
 - c. ermittelte Indikatoren für organisatorische Risiken
 - d. etwaige Handlungsempfehlungen oder vorgeschlagene Präventivmaßnahmen.
5. Nachweise über die Qualifikation des beteiligten Psychologen.

☐ D-3 – Typ B

Das Unternehmen hat Mikroschulungsmaßnahmen durchgeführt, um die Schulungen zum Thema Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu ergänzen.

Hinweise:

Mikroschulung (oder Mikrolernen) bezeichnet die Vermittlung von Schulungsinhalten im Jahr 2026, die in Mikrolektionen von wenigen Minuten (bis maximal fünfzehn Minuten) Dauer gegliedert sind und im Laufe des Jahres in einem Mindestabstand von 15 Tagen voneinander mehrfach abgehalten werden, und zwar mithilfe von Videos, die den Arbeitnehmern auf elektronischen Geräten in gemeinsamen Unternehmensbereichen oder auf Geräten, die von einzelnen Arbeitnehmern genutzt werden, zur Verfügung gestellt werden. Im Hinblick auf die Umsetzung der Maßnahme muss die Mikroschulung darauf abzielen, die Inhalte der obligatorischen Fortbildungskurse, an denen die Arbeitnehmer im Jahr 2026 oder im Vorjahr teilgenommen haben, aufzufrischen und zu vertiefen.

Anerkannte Belege:

1. Beschreibender Bericht über die im Jahr 2026 durchgeführte Mikroschulung mit Angabe der Häufigkeit der Vermittlung der Inhalte

2. Programme der obligatorischen Fortbildungskurse, an denen die Arbeitnehmer im Jahr 2026 oder im Jahr davor teilgenommen haben und auf die sich die Mikroschulung bezieht
3. Erklärung des Arbeitsschutzbeauftragten (RLS), aus der die Durchführung der Mikroschulung hervorgeht, oder andere Unterlagen (z. B. Vertrag mit einem Schulungsunternehmen, das die Inhalte der Mikroschulungen erstellt hat).

☐ D-4 – Typ A

Das Unternehmen hat für Mitarbeiter, die während ihrer Arbeit persönlich geführte Kraftfahrzeuge benutzen, ein spezielles theoretisch-praktisches Fahrsicherheitstraining durchgeführt.

Hinweise:

Das Fahrsicherheitstraining muss im Jahr 2026 von mindestens 30 % des Personals des Unternehmens besucht worden sein, das für den Güter- und Personentransport zuständig ist oder anderweitig Firmenfahrzeuge zu verschiedenen Zwecken nutzt.

Für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3,5 t, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, und für Fahrzeuge zur Beförderung von bis zu neun Personen muss der Kurs einen theoretischen Teil und einen praktischen Teil zum Fahren auf der Straße oder der Prüfstrecke umfassen.

Bei Fahrzeugen mit einer Höchstmasse von mehr als 3,5 t, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, und bei Fahrzeugen zur Beförderung von mehr als neun Personen kann die praktische Prüfung auch mit einem Fahrsimulator durchgeführt werden.

Die Kurse müssen von Einrichtungen durchgeführt werden, die auf diese Art von Kursen spezialisiert sind und über Lehrkräfte und Ausbilder verfügen, die mehr als nur grundlegende Erfahrungen im Führen von Kraftfahrzeugen und im Bereich Fahrsicherheitstraining haben.

Der Kurs muss folgende Themen behandeln:

- a. richtige Fahrhaltung
- b. Verwendung der Bedienelemente
- c. Begriffe Untersteuern und Übersteuern
- d. korrekte Wahl der Fahrlinie in Kurven
- e. Bremsen und Notbremsung
- f. Notmanöver zum Ausweichen vor Hindernissen
- g. Beherrschung des Stabilitätsverlusts des Fahrzeugs
- h. Fahren bei geringer Bodenhaftung
- i. Vergleich des Verhaltens mit und ohne Sicherheitstechnologien
- j. Auswirkungen von Lastverlagerungen auf die Fahrzeugdynamik.

Was die Überprüfung der Qualifikation der Personen und/oder der Ausbilder betrifft, die das Fahrsicherheitstraining durchführen, muss aus den Belegen hervorgehen, dass diese Personen über mehr als nur grundlegende Erfahrungen im Führen von Kraftfahrzeugen und im Bereich Fahrsicherheitstraining verfügen.

Anerkannte Belege:

1. Auf das Jahr 2026 datierte Programme für Schulungskurse, die im gleichen Jahr stattfanden, mit Angabe des Anbieters
2. Anwesenheitsliste, auf 2026 datiert und unterzeichnet von den teilnehmenden Arbeitnehmern
3. Liste der Arbeitnehmer, die für den Transport auf der Straße zuständig sind oder anderweitig Firmenfahrzeuge nutzen
4. Auf das Jahr 2026 datierte und unterzeichnete Liste der vom Unternehmen im gleichen Jahr eingesetzten Fahrzeuge
5. Kursbescheinigung
6. Bei einer praktischen Prüfung mit Simulatoren: Identifizierung des Simulators (z. B. Typ, Marke, Modell) und seiner Merkmale (z. B. Fahrposition, Sichtwinkel, Lenkrad, Pedale, Bedienelemente).
7. Lebenslauf/Qualifikationsnachweise der Person(en)/Ausbildungseinrichtung(en)/Ausbilder, aus denen eine nachgewiesene und spezifische Erfahrung in der Durchführung von Fahrsicherheitstrainings hervorgeht.

☐ D-5 (P) – Typ B

Das Unternehmen hat alle Arbeitnehmer entweder im Notfallmanagement und in der Brandbekämpfung, als Ersthelfer oder in der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) geschult.

Hinweise:

Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für drei aufeinanderfolgende Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist.

Für den Schulungskurs für Notfall- und Brandschutzbeauftragte muss der Ausbilder die Anforderungen des Ministerialdekrets vom 02.09.2021 erfüllen.

Für den Erste-Hilfe-Kurs muss der Ausbilder ein Arzt sein.

Für den Kurs zur Herz-Lungen-Wiederbelebung muss der Ausbilder bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Anerkannte Belege:

1. Vertrag, der im Jahr 2026 zwischen dem Unternehmen und dem Schulungsunternehmen geschlossen wurde
2. Mitarbeiterverzeichnis und Fortbildungsregister
3. Qualifikationsnachweis des Lehrpersonals.

ABSCHNITT E – GESUNDHEITS- UND SICHERHEITSMANAGEMENT: ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

☐ E-1 – Typ A

Das Unternehmen hat ein Managementsystem für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eingeführt oder beibehalten, das nach UNI ISO 45001 zertifiziert ist. Die Zertifizierungsstellen wurden für die spezifische Branche von Akkreditierungsstellen akkreditiert, die die Abkommen über die gegenseitige Anerkennung EA/MLA und IAF/MLA unterzeichnet haben.

Hinweise:

Für alle PAT zu ergreifende Maßnahmen.

Anerkannte Belege:

Zertifikat des Managementsystems für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für die spezifische Branche gemäß UNI ISO 45001 mit dem Logo einer Zertifizierungsstelle, die für die spezifische Branche von Akkreditierungsstellen akkreditiert wurde, die Unterzeichner der Abkommen über die gegenseitige Anerkennung EA/MLA und IAF/MLA sind. Das Zertifikat muss auf das Jahr 2026 datiert sein oder, falls es auf frühere Jahre datiert ist, für das gesamte Jahr 2026 gültig sein. Ein Zertifikat mit einem Ablaufdatum vor dem 31. Dezember 2026 ist daher nicht gültig.

☐ E-2 – Typ A

Das Unternehmen hat ein nach UNI 10617 zertifiziertes Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz eingeführt oder beibehalten.

Hinweise:

Diese Maßnahme ist für alle PAT durchzuführen.

Das Zertifikat muss auf das Jahr 2026 datiert sein oder, falls es auf frühere Jahre datiert ist, für das gesamte Jahr 2026 gültig sein. Zertifikate mit einem Ablaufdatum vor dem 31. Dezember 2026 sind daher nicht gültig.

Anerkannte Belege:

Zertifikat für ein Arbeitsschutzmanagementsystem gemäß UNI 10617. Das Zertifikat muss auf das Jahr 2026 datiert sein oder, falls es auf frühere Jahre datiert ist, für das gesamte Jahr 2026 gültig sein. Ein Zertifikat mit einem Ablaufdatum vor dem 31. Dezember 2026 ist daher nicht gültig.

☐ E-3 – Typ A

Das Unternehmen hat ein Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz eingeführt oder beibehalten, das den Kriterien entspricht, die in den Leitlinien zur Umsetzung der Vereinbarungen zwischen Inail und den Sozialpartnerverbänden oder den Organisationen des bilateralen Systems festgelegt sind:

- a. SGSL-AR: für die Einführung von Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystemen in vernetzten Unternehmen
- b. SGSL-MPI: für die Einführung von Managementsystemen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in Kleinst- und Kleinunternehmen
- c. SGI-AE: Integriertes Managementsystem Gesundheit, Sicherheit, Umwelt, Energieunternehmen
- d. SGSL-AA: Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem für Luftfahrtunternehmen, die Festflügelflugzeuge einsetzen
- e. Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem für Auftragsarbeiten in der Schiffbauindustrie
- f. SGSL-GP: Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem für Arbeitnehmer in Unternehmen der Kunststoff-Kautschuk-Industrie
- g. Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem in der chemischen Industrie
- h. SGSL-AS: Managementsystem für Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit in den Gesundheitsbehörden der Region Latium
- i. Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem für Arbeitnehmer in Unternehmen, die Windparks betreiben
- j. SGSL-U: Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem für Wasser-, Umwelt-, Energie- und Bestattungsdienstleister
- k. SGSL-CP: Gesundheits- und Sicherheitsmanagementsystem für Arbeitnehmer in Transportbetonunternehmen.

Hinweise:

Für alle PAT zu ergreifende Maßnahmen.

Unternehmen mit hohem Unfallrisiko, die bereits gesetzlich zur Einführung und Umsetzung eines SGSL verpflichtet sind, können diese Maßnahme nicht beantragen.

Bei Managementsystemen gemäß den Leitlinien zur Umsetzung der Vereinbarungen zwischen Inail und den Sozialpartnerverbänden oder den Organisationen des bilateralen Systems ist die Maßnahme nur für Unternehmen in den von den einzelnen Leitlinien erfassten Branchen auswählbar.

Anerkannte Belege:

1. Angabe der Leitlinien, auf die bei der Einführung oder Beibehaltung des SGSL Bezug genommen wird
2. Wesentliche Informationen über das Unternehmen: ausgeübte Tätigkeit, Produktionszyklus, Unternehmensgröße, Organigramm (z. B. ein Auszug aus dem Dokument zur Risikobewertung)
3. Datiertes und unterzeichnetes Dokument zur Firmenpolitik
4. Liste der Managementsystem-Verfahren
5. Audit-Programm
6. Datierter und unterzeichneter Prüfbericht
7. Datierter und unterzeichneter Bewertungsbericht der Geschäftsführung
8. Kontextanalyse (nur sofern in der Leitlinie vorgesehen).

Der Prüfbericht und der Bewertungsbericht der Geschäftsführung müssen sich auf das Jahr 2026 beziehen und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datiert und unterzeichnet werden. Der Bewertungsbericht muss nach dem Prüfbericht erstellt werden. Das Dokument zur Firmenpolitik muss datiert und vom Arbeitgeber oder einer Person in leitender Position, die aus dem Organigramm des Unternehmens hervorgeht, unterzeichnet sein. Die vorgelegten

Unterlagen müssen mit den Geschäftsrisiken, die sich aus den wesentlichen Informationen über das Unternehmen ableiten lassen, in Einklang stehen.

☐ E-4 – Typ A

Das Unternehmen hat ein Organisations- und Verwaltungsmodell gemäß Artikel 30 des gesetzestretenden Dekrets 81/08 eingeführt oder beibehalten, einschließlich der vereinfachten Verfahren gemäß Ministerialdekret 13/2/2014.

Hinweise:

Für alle PAT zu ergreifende Maßnahmen.

In Bezug auf die Person, die mit der Überwachung des Funktionierens und der Einhaltung der Verwaltungssysteme betraut ist, können die Aufgaben der Überwachung des Funktionierens und der Einhaltung der Systeme und der Sicherstellung ihrer Aktualisierung in kleinen Unternehmen direkt vom Verwaltungsorgan wahrgenommen werden, außer in Fällen, in denen diese Aufgabe einem mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen ausgestatteten Organ des Unternehmens gemäß Artikel 6 Absatz 4 des gesetzestretenden Dekrets Nr. 231 vom 8. Juni 2001 übertragen wurde.

Anerkannte Belege:

1. Dokument, das das Organisations- und Verwaltungsmodell gemäß Art. 30 des gesetzestretenden Dekrets 81/08 beschreibt, oder die Formulare, die in den vereinfachten Verfahren des Ministerialdekrets vom 13. Februar 2014 vorgesehen sind, sofern diese angewandt wurden
2. Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsorgans
3. Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass das Aufsichtsorgan im Jahr 2026 die Umsetzung des Modells geprüft und für dessen notwendige dynamische Aktualisierung gesorgt hat, z. B. durch eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten: Bewertungsbericht, Prüfberichte, Checklisten, Sitzungsprotokolle von Besprechungen mit der Geschäftsleitung über die tatsächliche Fähigkeit des Modells, strafbare Handlungen zu verhindern, und konkrete Vorschläge zur Anpassung des Modells.

☐ E-5 – Typ A

Das Unternehmen hat ein zertifiziertes Organisations- und Verwaltungsmodell gemäß Artikel 30 des gesetzestretenden Dekrets 81/08 eingeführt oder beibehalten.

Hinweise:

Für alle PAT zu ergreifende Maßnahmen

Die Maßnahme gilt als durchgeführt, wenn das Unternehmen ein Organisations- und Verwaltungsmodell gemäß Artikel 30 des gesetzestretenden Dekrets 81/2008 eingeführt oder beibehalten hat, dessen Konformität bestätigt wurde:

- a. mit dem technischen Bericht UNI TR 11709
- b. mit der Norm UNI 11751-1 für den Hoch- und Tiefbau
- c. mit der Norm UNI 11856-1 für Ein- und Mehrspartenunternehmen der lokalen öffentlichen Dienste
- d. mit der Norm UNI 11857-1 für Reisebüros, Reinigungs- und Schädlingsbekämpfungsdienste, Schulungsunternehmen, Beratungs- und Arbeitsvermittlungsdienste sowie private Ermittlungs- und Wirtschaftsinformationsdienste.

Anerkannte Belege:

Bescheinigung/ Dokument, das gemäß den branchenspezifischen UNI-Normen von einem paritätischen Gremium ausgestellt wurde, das im Produktionssektor des Unternehmens tätig ist.

Das paritätische Gremium, das die Konformitätsbescheinigung ausstellt, muss ordnungsgemäß im Nationalen Verzeichnis der paritätischen Gremien eingetragen sein, das durch das Dekret des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 171 vom 11. Oktober 2022 eingerichtet wurde.

Die Bescheinigung/das Dokument muss auf das Jahr 2026 datiert sein oder, falls sie/es auf frühere Jahre datiert ist, für das gesamte Jahr 2026 gültig sein. Eine Bescheinigung mit einem Ablaufdatum vor dem 31. Dezember 2026 ist daher nicht gültig.

☐ E-6 – Typ A

Das Unternehmen hat ein System der sozialen Verantwortung von Organisationen gemäß der Norm UNI EN ISO 26000 eingeführt oder beibehalten.

Hinweise:

Für alle PAT zu ergreifende Maßnahmen.

Die Maßnahme gilt als umgesetzt, wenn das System der gesellschaftlichen Verantwortung in Übereinstimmung mit folgenden Normen umgesetzt wurde:

- a. der Norm UNI EN ISO 26000
- b. der Norm UNI 11919-1

Im Bausektor gilt die Maßnahme als durchgeführt, wenn das System der sozialen Verantwortung von Organisationen in Übereinstimmung mit der Referenzpraxis UNI PdR 49 eingeführt wurde.

Anerkannte Belege:

1. Wesentlichkeitsmatrix, in der die vom Unternehmen ermittelten spezifischen relevanten Aspekte für das Jahr 2026 beschrieben sind
2. Verfahren, das die Einbeziehung von Interessengruppen hervorhebt, und Belege für seine Umsetzung im Jahr 2026
3. Aktionsplan, der sich auch aus den Ergebnissen der Wesentlichkeitsmatrix ergibt und für das Jahr 2026 festgelegt wurde, und Nachweis der im Jahr 2026 umgesetzten Maßnahmen
4. Resultat eines im Jahr 2026 durchgeführten Überwachungsplans mit Belegen für die gemäß dem angenommenen Aktionsplan erzielten Ergebnisse und, soweit möglich, mit Belegen für die Entwicklung in den vorangegangenen drei Jahren.
5. Risikoanalyse unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten, erstellt für das Jahr 2026 (nur für Punkt b).

☐ E-7 – Typ A

Das Unternehmen hat ein nach SA 8000 zertifiziertes System zur sozialen Verantwortung eingeführt oder beibehalten.

Hinweise:

Für alle PAT zu ergreifende Maßnahmen.

Anerkannte Belege:

Zertifikat des Systems der sozialen Verantwortung nach SA 8000, das auf das Jahr 2026 datiert oder, falls es auf frühere Jahre datiert ist, für das gesamte Jahr 2026 gültig ist.

☐ **E-8 – Typ A**

Das Unternehmen hat ein bewährtes Verfahren zur Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz (nach Art. 2 Absatz 1 Buchstabe v des gesetzvertretenden Dekrets 81/08) unter den von der Ständigen Beratungskommission nach Art. 6 des gesetzvertretenden Dekrets 81/08 validierten und auf der Website des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik veröffentlichten Verfahren eingeführt. (<http://www.lavoro.gov.it/temi-e-priorita/salute-e-sicurezza/focus-on/Buone-prassi/Pagine/Buone-prassi-validate-dalla-Commissione-Consultiva-Permanente.aspx>).

Anerkannte Belege:

1. Angabe des angewandten bewährten Verfahrens
2. Auf das Jahr 2026 datierter unterzeichneter Nachweis über die Einführung des bewährten Verfahrens im Jahr 2026.

☐ **E-9 – Typ A**

Das Unternehmen hat im Berichtsjahr am Wettbewerb „Imprese per la sicurezza“ (Unternehmen für Sicherheit) teilgenommen, der von Confindustria und Inail in fachlicher Zusammenarbeit mit der Associazione Premio Qualità Italia und Accredia gefördert und organisiert wurde, wobei es in die Endrunde gelangt ist und im Jahr 2026 oder jedenfalls vor dem Datum der Einreichung des Antrags OT23/2027 den vorgesehenen Besuch durch das Expertenteam vor Ort erhalten hat.

Hinweis:

Für alle PAT zu ergreifende Maßnahmen.

Anerkannte Belege:

Dokumentation, die sich bereits im Besitz von Inail befindet.

☐ **E-10 – Typ A**

Das Unternehmen verfügt über ein System zur Aufdeckung von Beinaheunfällen und ergreift Maßnahmen zur Verbesserung, die geeignet sind, eine Wiederholung der festgestellten Ereignisse zu verhindern

Hinweise:

Für alle PAT zu ergreifende Maßnahmen.

Unter „Beinaheunfall“ wird ein Ereignis verstanden, das bei der Arbeit auftritt oder seinen Ursprung in der Arbeit hat und keine Verletzung oder Krankheit verursacht, aber das Potenzial dazu hat.

Es werden nur Ereignisse berücksichtigt, die sich aus der Arbeit ergeben oder im Verlauf der Arbeit entstanden sind und die keine Verletzungen der Arbeitnehmer verursacht haben, obwohl sie das Potenzial dazu hatten. Gefährliche Situationen, die kein Ereignis verursachen, sind ausgeschlossen.

Die für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Mindestzahl an Beinaheunfällen pro Jahr hängt von der Größe des Unternehmens und der Branche ab, in dem es tätig ist. Ist es in mehreren Branchen tätig, so ist der Versicherungssektor (Hauptgruppen der Prämientarife) mit der größten Anzahl von Beschäftigten maßgeblich.

Vor diesem Hintergrund gilt:

- a. für Unternehmen mit bis zu 25 Arbeitnehmern beträgt die Mindestzahl der Beinaheunfälle 4
- b. für Unternehmen mit mehr als 25 Beschäftigten wird die Mindestzahl der Beinaheunfälle nach folgender Formel berechnet: Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens x Branchenkoeffizient.
- c. Für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten wird die Mindestzahl der zu erfassenden Beinaheunfälle nach folgender Formel berechnet: $1.000 \times \text{Branchenkoeffizient}$.

Die Zahl der Beschäftigten ist für das gesamte Unternehmen auf das Jahr 2026 zu beziehen.

Der Branchenkoeffizient ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tätigkeitsbranche	Branchenkoeffizient
– GG1 Landwirtschaft und Nahrungsmittel	0,18
– GG2 Chemie, Papier und Leder	0,15
– GG3 Bauwesen und Anlagen	0,23
– GG4 Energie und Kommunikation	0,17
– GG5 Holz und Holzverbundstoffe	0,25
– GG6 Metall und Maschinen	0,18
– GG7 Bergbau, Gestein und Glas	0,21
– GG8 Textilien und Verpackungen	0,10
– GG9 Transport und Lagerung	0,24
– GG0 Verschiedene Tätigkeiten	0,20

Das Verfahren zur Aufdeckung und Untersuchung von Beinaheunfällen muss Elemente enthalten, die es ermöglichen:

- a. die Vorfälle, die sich bei der Arbeit ereignet haben und das Personal sowie Auftragnehmer und Unterauftragnehmer am Arbeitsplatz betreffen, aufzudecken, zu erfassen und zu untersuchen
- b. auf die direkten, indirekten und grundlegenden Ursachen von Ereignissen zurückzugehen
- c. geeignete Korrektur- und Präventivmaßnahmen zu ermitteln und anzuwenden
- d. eine sofortige Reaktion auf die Meldung (Feedback) und eine angemessene Kommunikation in beide Richtungen in der Anfangsphase, im Verlauf und in der Bearbeitung der Meldung sowie im Endergebnis zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die vollständige Umsetzung der Maßnahme kann Folgendes als gültig angesehen werden:

- a. Kurzfristige Abhilfemaßnahmen, die aus sofortigen Eingriffen in die unmittelbare Ursache bestehen (beispielsweise könnte im Falle des Einsturzes eines Gerüsts die Abhilfemaßnahme darin bestehen, den Bereich abzusperren und den Zugang zu verbieten)
- b. Langfristige Verbesserungsmaßnahmen, die sich auch auf organisatorischer Ebene auswirken und aus Maßnahmen bestehen, die sowohl die Grundursachen als auch die Umstände angehen, die deren Entstehung beeinflusst haben, um eine Wiederholung zu verhindern (beispielsweise könnten im Falle des Einsturzes eines Gerüsts die Verbesserungsmaßnahmen in verstärkten Kontrollen/Überprüfungen der Verträge mit den Gerüstlieferanten bestehen; regelmäßige Überprüfungen der ordnungsgemäßen Montage des Gerüsts; regelmäßige Überprüfungen der ordnungsgemäßen Nutzung des Gerüsts).

Anerkannte Belege:

1. Datierte und vom Arbeitgeber unterzeichnete Unternehmensverfahren zur Aufdeckung und Untersuchung von Beinaheunfällen
2. Aggregierte Liste der Gesamtzahl von Beinaheunfällen im Jahr 2026, aufgeschlüsselt nach Abteilungen und Tätigkeiten
3. Aufzeichnungen über die Aufdeckung, Untersuchung und Handhabung von bis zu 50 Ereignissen unter den im Jahr 2026 aufgedeckten Ereignissen, aus denen hervorgehen:
 - a. die Ursachen für jedes einzelne Ereignis/jeden einzelnen Vorfall
 - b. die kurzfristig ergriffenen Abhilfemaßnahmen, ergänzt durch Belege für deren Umsetzung (Rechnungen, Fotos, Videos usw.)
 - c. Erklärung des Unternehmens zur Anzahl der Beschäftigten (einschließlich Saisonarbeiter) mit Angabe der Namen
 - d. die langfristigen Verbesserungsmaßnahmen, die ergriffen wurden, um eine Wiederholung des jeweiligen Ereignisses/Vorfalles zu verhindern, mit Nachweisen für die Durchführung (Rechnungen, Fotos, Videos usw.).

Die Formulare (Vordrucke), die für die Aufdeckung, Untersuchung und Handhabung von Beinaheunfällen (Anl. 1) zu verwenden sind und in denen die Beschreibung des Ereignisses, die Ursachen und die entsprechenden Korrekturmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung zu melden sind, sind dem Formular OT23 beigelegt und leiten sich von der operativen Anweisung ab, die in dem technischen Dokument „Unterstützung der Unternehmen bei der Meldung und Untersuchung von Beinaheunfällen: Modellvorschlag“ enthalten ist, das im Rahmen der am 4. Dezember 2020 unterzeichneten Absichtserklärung zwischen Inail und CONFIMI Industria erstellt wurde.

☐ **E-11 – Typ A**

Das Unternehmen hat sich dem Programm „Responsible Care“ angeschlossen und das Webtool zur Selbstbewertung ausgefüllt, das unter <http://self-assessment.responsible-care.com> abgerufen werden kann.

Hinweise:

Für alle PAT zu ergreifende Maßnahmen

Anerkannte Belege:

1. Teilnahmeerklärung am Programm „Responsible Care“, datiert und unterzeichnet vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens
2. Fragebogen zu Leistungsindikatoren, datiert und unterzeichnet im Jahr 2026 – Abschnitte 1 bis 3 – gemäß dem Formular, das online ausgefüllt werden kann unter <http://secure.federchimica.it>
3. Bericht „General Outcome“ für das Jahr 2026 gemäß dem online ausfüllbaren Formular auf der Website <http://self-assessment.responsible-care.com>, der die Abschnitte „Chapters“, „Subchapters“, „Questions“, „SDGs“ und „Standards“ umfasst.

ABSCHNITT F – NOTFALLMANAGEMENT UND PSA

☐ F-1 – Typ A

Das Unternehmen hat seine Mitarbeiter, die alleine arbeiten, mit automatischen Totmanneinrichtungen ausgestattet.

Hinweise:

Für die Durchführung der Maßnahme müssen alle Arbeitnehmer, die alleine arbeiten, mit automatischen Totmanneinrichtungen ausgestattet worden sein.

Anerkannte Belege:

1. Im Jahr 2026 ausgestellte Kaufrechnungen oder Mietverträge für die Geräte mit Angabe von Marke und Modell. Im Falle von Mietverträgen muss der Vertrag auf das Jahr 2026 datiert sein oder, falls er auf frühere Jahre datiert ist, für das gesamte Jahr 2026 gültig sein; ein Vertrag mit einem Ablaufdatum vor dem 31. Dezember 2026 ist daher nicht gültig
2. Auszug aus dem Dokument zur Risikobewertung, der die gefährdeten Tätigkeiten wegen Alleinarbeit aufführt
3. Belege für die Übergabe von Totmannwarnern an die Arbeitnehmer.

☐ F-2 (P) – Typ B

Das Unternehmen, für das der Einsatz eines Defibrillators nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, hat im Jahr 2026 oder im Vorjahr eine spezielle BLSD-Schulung (*Basic Life Support early Defibrillation*) für Mitarbeiter durchgeführt, die den Defibrillator ggf. einsetzen sollen.

Hinweise:

Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für zwei aufeinanderfolgende Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist.

Für die Durchführung der Maßnahme muss das Unternehmen im Besitz des Defibrillators sein, und die mit der Verwendung des Defibrillators beauftragten Mitarbeiter müssen im Jahr 2026 oder im Vorjahr den BLSD-Kurs besucht haben.

Anerkannte Belege:

1. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags datierte und unterzeichnete Erklärung, dass das Unternehmen nicht zu den Unternehmen gehört, für die der Einsatz eines Defibrillators gesetzlich vorgeschrieben ist
2. Beleg für die Übermittlung des Formulars, das den Besitz und die Merkmale des Defibrillators bescheinigt, an die Einsatzzentrale 118
3. Kaufrechnung für den Defibrillator, auch wenn sie vor dem Jahr 2026 datiert ist, oder Mietvertrag mit Gültigkeit für das Jahr 2026 oder das Vorjahr
4. Unterzeichnete und datierte Liste der BLSD-Kursteilnehmer mit Kopien der ausgestellten Zertifikate
5. Liste der Arbeitnehmer, die zum 31. Dezember 2026 mit der Benutzung des Defibrillators beauftragt sind.

☐ F-3 – Typ B

Das Unternehmen hat Maßnahmen zum Schutz seiner Mitarbeiter vor der Gefahr von Raubüberfällen oder Angriffen ergriffen, die Folgendes umfassen:

- a. Anschaffung und Errichtung von Barrieren, die den Körperkontakt mit dem Arbeitnehmer verhindern, oder Sicherheitsdienste/Videoüberwachungssysteme zum Schutz der Arbeitnehmer
- b. Anwendung eines Unternehmensverfahrens.

Anerkannte Belege:

1. Beschreibung der Unternehmenstätigkeit und der Aufgaben, bei denen die Gefahr eines Raubüberfalls oder eines Angriffs besteht
2. Belege für die Durchführung der Maßnahme der Errichtung von Barrieren zur Verhinderung des Körperkontakts mit dem Arbeitnehmer und des Sicherheitsdienstes oder Videoüberwachungssystems zum Schutz des Personals im Jahr 2026
3. Rechnungen für den Kauf und die Installation von Barrieren oder Videoüberwachungssystemen oder einen Vertrag mit einem Sicherheitsdienst für das Jahr 2026.
4. Unternehmensverfahren, unterzeichnet und datiert.

☐ F-4 (P) – Typ B

Das Unternehmen hat Fernüberwachungssysteme für den Wirkungsgrad von Feuerlöschgeräten und -ausrüstungen eingeführt, bei denen integrierte Sensoren zum Einsatz kommen.

Hinweise:

Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für drei aufeinanderfolgende Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist.

Für die Durchführung der Maßnahme muss das Unternehmen im Jahr 2026 seine Brandschutzeinrichtungen und -anlagen mit integrierten Sensoren ausgestattet und ein Datenerfassungs- und Datenverarbeitungssystem eingesetzt haben. Für die Identifizierung der Brandschutzeinrichtungen und -anlagen wird auf die Tabelle 1 in Anhang I des Ministerialdekrets vom 01.09.2021 verwiesen.

Anerkannte Belege:

1. Beschreibung des eingerichteten Kontrollsystems
2. Im Jahr 2026 oder in den beiden Vorjahren ausgestellte Kaufrechnung
3. Belege für die Verwendung der Geräte und des Datenerfassungs- und -verarbeitungssystems im Jahr 2026 oder in den beiden Vorjahren.

☐ F-5 – Typ B

Das Unternehmen verfügt an den Arbeitsstätten, die vom Geltungsbereich des Dekrets des Innenministeriums vom 2. September 2021, Art. 2 Abs. 2, ausgenommen sind, über einen Notfallplan und hat mindestens einmal jährlich eine Evakuierungsübung mit Überprüfung des Ergebnisses durchgeführt.

Hinweise:

Die in Art. 2 Abs. 2 Ministerialdekret vom 2.9.2021 vorgesehenen Fälle sind:

- Arbeitsstätten, in denen mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt sind
- für die Öffentlichkeit zugängliche Arbeitsstätten, an denen sich gleichzeitig mehr als fünfzig Personen aufhalten, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten
- Arbeitsstätten, die unter Anhang I des DPR Nr. 151 vom 1. August 2011 fallen (Tätigkeiten, die der Brandschutzkontrolle unterliegen).

Anerkannte Belege:

- Angabe der Produktionseinheiten, die nicht unter die in Art. 2 Abs. 2 des Ministerialdekrets vom 2. September 2021 aufgeführten Fälle fallen
- Beschreibung der in den unter Punkt 1 genannten Produktionseinheiten ausgeübten Tätigkeit, mit:
 - Angabe der Anzahl der Beschäftigten
 - Angabe, ob gleichzeitig Publikum anwesend ist
 - Erklärung, dass die betreffende Einrichtung nicht zu den Tätigkeiten gehört, die der Brandschutzkontrolle gemäß Anhang I des DPR 151/2011 unterliegen
- Vom Unternehmen für die unter Punkt 1 genannten Produktionseinheiten verabschiedeter datierter und unterzeichneter Notfallplan
- Im Jahr 2026 unterzeichneter, datierter Bericht, in dem die Art und Weise der Durchführung jeder Evakuierungsübung und die Ergebnisse beschrieben sind

☐ **F-6 (P) – Typ B**

Das Unternehmen hat Systeme zur Fernüberwachung der Benutzung von PSA durch die Arbeitnehmer angeschafft und ein Datenerfassungssystem eingeführt.

Hinweise:

Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für drei aufeinanderfolgende Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist.

Für die Durchführung der Maßnahme muss das Unternehmen seinen Arbeitnehmern PSA mit einem aktiven oder semiaktiven Tag-Gerät zur Verfügung gestellt haben, das ein Warnsystem für gefährliche Situationen gemäß dem technischen Bericht UNI/TR 11858 - *IoT-Technologien bei der Verwendung von PSA* aufweist, und ein System zur Erfassung, Analyse und Verwaltung von Daten verwendet haben.

Anerkannte Belege:

- Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit dem Produktionszyklus oder der Arbeitsphase, in der sie durchgeführt wird
- Technisches Datenblatt der angeschafften Geräte
- Nachweis der Verwendung der Geräte und des Systems zur Datenerfassung, -analyse und -verwaltung im Jahr 2026 oder in den beiden Vorjahren
- Im Jahr 2026 oder den beiden Vorjahren ausgestellte Kaufrechnung für die Geräte mit Angabe von Marke und Modell.

☐ **F-7 (P) – Typ A**

Das Unternehmen hat thermografische Melder zur Brandfrüherkennung angeschafft und installiert.

Hinweise:

Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für drei aufeinanderfolgende Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist.

Die prädiktive Thermografie wird eingesetzt, um einen anormalen Temperaturanstieg frühzeitig zu erkennen, bevor die Zündtemperatur brennbarer Materialien erreicht wird, das heißt bevor herkömmliche Brandmeldeanlagen eingreifen.

Kurz gesagt, besteht das System aus Wärmebildkameras, die mit einem Gerät oder einer Zentrale verbunden sind, das oder die die Signale verarbeitet und Alarme bzw., bei komplexeren und fortschrittlicheren Systemen, sogar Lösch- oder aktive Brandbekämpfungsvorrichtungen auslöst.

Das System muss die Anforderungen der Normenreihe UNI EN 54 erfüllen.

Anerkannte Belege:

- Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit dem Produktionszyklus oder der Arbeitsphase, in der sie durchgeführt wird, die Aufschluss über das thermografische System zur Brandfrüherkennung gibt, einschließlich der Liste der Komponenten und des logischen Funktionsschemas
- Rechnungen für den Kauf und die Installation des thermografischen Brandfrüherkennungssystems aus dem Jahr 2026 oder den beiden Vorjahren mit Nachweis der Marke und des Modells.

☐ **F-8 – Typ B**

Das Unternehmen hat ATEX-zertifizierte elektrostatische oder Ionisationsstäbe gekauft und an allen Maschinen für die Verarbeitung von Mehl und Zucker installiert.

Hinweise:

Für die Durchführung der Maßnahme muss das Unternehmen Antistatikstäbe (oder Ionisationsstäbe) gekauft und installiert haben, die positive und negative Ionen abgeben, so dass elektrostatische Ladungen neutralisiert werden, die häufig die Produktionsprozesse stören, da sie Staubansammlungen, Brandgefahr, Explosionen, Elektroschocks und andere unerwünschte Phänomene verursachen.

Die Maßnahme muss alle Maschinen des Unternehmens betreffen, die bei der Verarbeitung von Mehl und Zucker zum Einsatz kommen und an denen elektrostatische oder ionisierende Stäbe angebracht werden können.

Anerkannte Belege:

1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit dem Produktionszyklus oder der Arbeitsphase, in der sie durchgeführt wird
2. Angabe der für die Verarbeitung des Mehls oder Zuckers verwendeten Maschinen
3. Technisches Datenblatt der elektrostatischen oder Ionisationsstäbe
4. Im Jahr 2026 ausgestellte Rechnungen über den Kauf und die Installation der elektrostatischen oder Ionisationsstäbe mit Angabe von Marke und Modell
5. Verzeichnis der abschreibungsfähigen Vermögenswerte.

☐ **F-9 – Typ B**

Das Unternehmen hat jährlich Übungen durchgeführt, die auf die Bergung und Rettung von Arbeitnehmern abzielen, die in geschlossenen Räumen und/oder in mutmaßlich verunreinigten Umgebungen arbeiten.

Hinweise:

Die Übung muss durch eine physische Simulation erfolgen, die Arbeitsschritte, Gefahrensituationen und Bewegungsmuster in geschlossenen Räumen und/oder mutmaßlich verunreinigten Umgebungen reproduziert.

Anerkannte Belege:

1. Grundlegende Informationen über das Unternehmen: ausgeübte Tätigkeit und Produktionszyklus unter besonderer Berücksichtigung der Art der Tätigkeit/Arbeitsphase, die in geschlossenen Räumen und/oder mutmaßlich verunreinigten Umgebungen erfolgt
2. Liste der geschlossenen Räume und/oder mutmaßlich verunreinigten Umgebungen unter Angabe ihrer Art
3. Liste der Arbeitnehmer, die in geschlossenen Räumen arbeiten, in Bezug auf das Jahr 2026
4. Protokolle der durchgeführten Übung mit dem Ergebnis der absolvierten Prüfung und Liste der beteiligten Arbeitnehmer.

☐ **F-10 (P) – Typ A**

Das Unternehmen hat Bauteile (Fenster und Türen) sowie eine Rauchabzugsanlage angeschafft und installiert, die im Brandfall die Dichtheit auch gegen Durchtritt von kaltem Rauch gewährleisten.

Hinweise:

Die Maßnahme ist mehrjährig (P) und kann für drei aufeinanderfolgende Jahre ausgewählt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag einzureichen ist.

Anerkannte Belege:

1. Vom Arbeitgeber unterzeichnete und spätestens auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung datierte Kurzbeschreibung der Maßnahme und ihrer Umsetzung im Zusammenhang mit dem Produktionszyklus oder der Arbeitsphase, in der sie durchgeführt wird
2. Im Jahr 2026 ausgestellte Rechnungen für den Kauf und/oder Einbau von Fenstern und Türen mit Dichtheit gegen kalten Rauch oder von zertifizierten Bausätzen, mit denen Fenster und Türen gegen kalten Rauch abgedichtet werden können.
3. Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die gekauften und/oder eingebauten Bauteile gegen kalten Rauch dicht sind (siehe UNI EN 1634-3)
4. Erklärung über den ordnungsgemäßen Einbau von Fenstern und Türen mit Dichtheit gegen kalten Rauch oder von zertifizierten Bausätzen, mit denen Fenster und Türen gegen kalten Rauch abgedichtet werden können (Ministerialdekret vom 7.8.2012, Anhang II, Punkt 2.2).